II G

Die

Steuer-Entlastung der Landwirthschaft

Angesichts der allgemeinen Finanzlage

in Oesterreich.

Referat für den ersten österreichischen Agrartag,

erstattet im Namen der k. k. galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft

von

Dr. Leon Ritter von Biliński,

ord. Professor der k. k. Universität Lemberg.



Wien 1880.

Verlag von Faesy & Frick

k. k. Hofbuchhandlung.


V
B
J
C
148071

Biblioteka Jagiellońska
1002900650

Die

Steuer-Entlastung der Landwirthschaft

Angesichts der allgemeinen Finanzlage

in Oesterreich.

Referat für den ersten österreichischen Agrartag,

erstattet im Namen der k. k. galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft

von

Dr. Leon Ritter von Biliński,

ord. Professor der k. k. Universität Lemberg.

Z książek
Mieczysława Boche
Prof. Uniw. Jagiell

Wien 1880.

Verlag von Faesy & Frick

k. k. Hofbuchhandlung.

148071
II
BIBLIOTHECA VNIV. IAGELL. CRACOVIENSIS

Vorrede des Verfassers.

Die am Schluße dieses Referates angeführten Resolutionen sind in der am 10. December 1879 stattgefundenen ersten Sitzung des österreichischen Agrartages weder zur eigentlichen Discussion, noch, da ich sie mittlerweile zurückzog, zur Abstimmung gelangt. Man braucht nach den Gründen dieses Factums nicht weit zu suchen, denn dieselben lagen für jeden aufmerksamen Theilnehmer des Congresses klar zu Tage. Einerseits nämlich beging ich den tactischen Fehler, einen Theil des Referates — der Vollständigkeit halber — vorzulesen; andererseits hatte ich es hiebei, wie nicht minder bei dem weiteren mündlichen Vortrage mit einer Versammlung zu thun, deren Stimmung nach den Aufregungen der zweistündigen Constituirung, sowie in Folge der in dem großen, ungeheizten Saale herrschende Kälte eine äußerst gereizte war. Bringt man noch das zu Beginn einer derartigen, aus allen Kronländern beschickten Versammlung vorwaltende gegenseitige Mißtrauen, welches erst in den späteren Sitzungen vollständig verschwand, in Anschlag, so wird man die schwierige Lage des ersten Referenten, und zwar dazu in der heikligsten aller Fragen, der Steuerfrage, begreifen.

Nun blieb eine Discussion über mein Referat allerdings nicht ganz aus, allein entweder ging sie nicht über Allgemeinheiten hinaus, oder aber wendete sie sich gegen das Heimatsland des Referenten, welchem man Mangel an Objectivität vorwarf, weil er galizische Verhältnisse vorführte, wiewol ja die gegenseitige Erkenntniß der landwirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kronländer mit der Hauptzweck des Congresses war.

Allgemein gehalten waren also z. B. die Bemerkungen, daß billige Tarife, daß Arbeit und Sparsamkeit dem Landwirthe noththun, daß es sich nicht um Steuer-Entlastung, sondern um Steuerfähigkeit der Landwirthe handeln solle, u. dgl. m. Man vergaß hiebei, daß Referent die Aufgabe hatte, über die Mittel zur Beseitigung der Steuerüberbürdung Bericht zu erstatten: Sache der betreffenden Redner wäre es demnach gewesen, etwa

eine Resolution zu beantragen, daß die österreichische Landwirthschaft durchaus nicht überbürdet sei, aber sie konnten doch vom Referenten nicht verlangen, daß er, anstatt die Frage der Steuerüberbürdung zu begründen und deren Beseitigung ins Auge zu fassen, eine Vorlesung über Arbeit, Sparsamkeit u. dgl. halte.

Was dann weiter die Angriffe gegen Galizien betrifft, so zeichnete sich hiebei eigentlich nur der Secretär aus Klagenfurt, Herr Cosmas Schütz durch lobenswerthen Eifer aus. Er begreift es vor Allem nicht, wie Galizien es wagen durfte, durch seine Vertreter die Steuerfrage zur Verhandlung zu bringen: wenn er hiebei etwa die, übrigens von Niemandem noch ziffermäßig bewiesene Phrase der „Passivität" Galiziens meinte, so möge er wissen, daß dieses Land, welches z. B. 1880 an directen und indirecten Steuern (exclusive Salz, Tabak, Lotto und Gebühren) mit 16·3 Millionen Gulden beischießen soll, sehr gerne gleich den „activen" Provinzen noch mehr zahlen möchte, soferne es nur hiermit seine Armuth, die es blos zum geringeren Theile selber verschuldet hat, mit in Kauf geben könnte. Aber Herr Cosmas Schütz ging noch weiter. Mit Hilfe seiner glänzenden mathematischen Kenntnisse, bei deren Anwendung ihm allerdings die ganze Umgebung mithelfen mußte, kommt er zur Ueberzeugung, daß das von mir aufgestellte Princip des Passivzinsenabzugs zwar an sich richtig, allein in der Praxis deshalb verwerflich sei, weil es den galizischen Steuerträgern eine Erleichterung zu verschaffen geeignet wäre. Nun ist dies vorerst ein eigenthümliches Kriterium zur Beurtheilung eines Princips: Steuerprincipien sollten also in Oesterreich annehmbar oder verwerflich sein, je nachdem sie Galizien schaden oder nützen! Nachher hat der verehrungswürdige Herr übersehen, daß ich den Passivzinsenabzug für alle Kronländer angewendet wissen will, in denen es bekanntlich mit der Verschuldung der Grundwirthschaften leider nicht viel besser als in Galizien bestellt ist. Schließlich scheint der Herr Secretär, wiewol er mir ganz nahe saß, nicht gehört zu haben, daß ich nicht so sehr eine absolute, als vielmehr eine relative Entlastung der Landwirthschaft im Auge hatte, daß somit, wenn der Passivzinsenabzug bei dem jetzigen Steuerfuße für die galizische Landwirthschaft einen Steuerausfall herbeiführen sollte, dem Staate dann immer noch das Mittel der Erhöhung des Steuerfußes zu Gebote steht, um den Landwirth effectiv zu treffen, ohne indeß den Capitalisten zu befreien!

Nach einer derartigen Discussion konnten — das war leicht vorauszusehen — die Beschlüsse des Agrartages vom 10. December nur zum geringsten Theile eine genügende Antwort auf die von der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft aufgestellte Frage geben. Die Frage lautete: „Wie ist der durch übermäßige Besteuerung herbeigeführten Ueberbürdung des Grundbesitzes und der Landwirthschaft im Allgemeinen abzu-

helfen?" Der Congreß nahm hierauf drei Resolutionen an. Hievon steht die Resolution Schönerer-Krzeczunowicz, betreffend die Beschleunigung der Grundsteuerregulirung, zwar mit meinem Referate durchaus nicht im Widerspruche, allein sie gibt einerseits kein Mittel zur angestrebten „thunlichsten Verminderung der Grundsteuer" an, und vergißt andererseits, daß die Grundsteuer bei Weitem nicht die einzige Abgabe ist, welche auf der „Landwirthschaft im Allgemeinen" lastet. Die weitere Resolution Riedel, welche sich für den Fall der Aenderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 gegen eine Erhöhung der Zuckersteuer verwahrt, gibt noch weniger eine Antwort auf die Frage, und übersicht zugleich die in jenem Gesetze selbst enthaltene, später zu erwähnende stetige Erhöhung der Zuckersteuer. Nur die Resolution Heilsberg, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes, „durch welchen die Beschaffung des Einkommens autonomer Körperschaften in einer vom bisherigen directen Zuschlagswesen losgelösten Weise geregelt wird", war richtig und sachgemäß, wiewol ich ihr meine sehr analoge Resolution C. VIII. deshalb vorziehe, weil dieselbe einestheils die Competenz der Landtage ausdrücklich wahrt, anderntheils die dem Landwirthe auch auf dem Gebiete des Selbstverwaltungswesens gebührende Entlastung zum Ausdrucke bringt. Im Uebrigen wurde ein sehr großer Theil der auf der Landwirthschaft ruhenden Lasten, namentlich die Häuser-, Erwerb- und Einkommensteuer, dann die indirecten Abgaben (mit Ausnahme der Zuckersteuer), schließlich die Uebertragungsgebühren in den Resolutionen des Agrartages nicht einmal gestreift; ebenso ist die allgemeine Finanzlage des Staates, welche doch zum Mindesten von einer „Verminderung der Grundsteuer" berührt werden muß, keiner Bemerkung gewürdigt worden.

Ich hebe dies Alles nicht im Entfernten deshalb hervor, um etwa die Thätigkeit des Congresses als fruchtlos darzustellen, oder mich über das meinem Referate zu Theil gewordene Schicksal zu beklagen. Denn die richtige definitive Erledigung zahlreicher anderer Fragen gehört zu den unstreitigen Verdiensten des Congresses; und selbst betreffs der Steuerfrage ist beiderseits der Gerechtigkeit Genüge geschehen durch den einstimmig gefaßten, in den Zeitungsberichten leider übergangenen Beschluß, mein Referat zu drucken, den landwirthschaftlichen Gesellschaften zur Berathung zu empfehlen, und am nächsten Agrartage einer neuerlichen Discussion beziehungsweise Beschlußfassung zu unterziehen. Ich meinerseits gebe mich mit diesem Beschluße vollkommen zufrieden, und hätte es höchstens nur noch für angezeigt gehalten, daß vorderhand überhaupt keine Resolutionen beschlossen worden wären. In einer so unendlich ausgedehnten Frage — und weder des Congresses noch meine Schuld war es, daß die österreichische Landwirthschaft fast die sämmtlichen directen und indirecten Abgaben mitträgt — war in

der That eine wohlüberlegte Discussion und Beschlußfassung binnen 2 bis 3 Stunden, ohne vorheriges Studium eines gedruckten Referates, absolut unmöglich. Ja eine solche Beschlußfassung, die nur hätte im guten Glauben auf den der Versammlung unbekannten Referenten erfolgen können, wäre wirklich fast „lächerlich" gewesen. Allerdings meine ich dieses letztere, in der Discussion von einem verehrten Delegirten aus Böhmen gebrauchte Wort nicht in jenem für mich verletzenden Sinne, welchen ihm einige Blätter, im Widerspruche mit dem ursprünglichen Ausspruche und den dann wiederholt abgegebenen Erklärungen jenes Redners, beizulegen beliebten. Wären nämlich meine Thesen in der That lächerlich, dann wäre der Beschluß des officiellen Druckes meines Referates erst recht lächerlich gewesen; dann hätte ich nicht die vielen anerkennenden Versicherungen zahlreicher Mitglieder des Congresses erhalten, wornach meinem Referate nichts weiter vorgeworfen wurde, als daß „ich darin nichts vergessen habe", daß ich alle möglichen Einwendungen selber von vornherein entkräftet habe u. dgl. m.; dann hätten sich nicht zwei Referenten in ihren Reden, und gelegentlich noch ein anderer Redner meiner gütig angenommen; dann wäre nicht ein anderer verehrlicher Delegirter bei Gelegenheit der Creditfrage auf die Besteuerung des mobilen Capitales, auf welche ich ja abzielte, unter Beifall zurückgekommen; dann hätte mir nicht einer der Herren Delegirten, welcher m. W. zugleich Zuckerfabrikant ist, seine Zustimmung zu meinen Vorschlägen betreffs der Zuckersteuer ausgesprochen; dann hätte ich mit Einem Worte nicht seitens der meisten Herren Congreßmitglieder die zahllosen ehrenden Beweise einer freundlichen Gesinnung erlebt, welche mich an den Agrartag für immer mit dankbarer Erinnerung binden werden. Wäre übrigens für mich eine besondere Genugthuung nöthig gewesen, alsdann konnte ich mir sicher keine vollständigere wünschen, als jene, die mir in der Vormittagssitzung vom 13. December dadurch zu Theil wurde, daß der hochverehrte Referent für die Tariffrage — unter ausdrücklicher Berufung auf meine seinerzeit von den betroffenen Kreisen vielverlästerten Vorschläge aus dem Jahre 1875, und mit meinem Buche in der Hand[1]) — meine damalige Idee: „Verstaatlichung der Eisenbahnen und bis dahin staatlich angeordneter Einheitstarif"[2]) dem Agrartage vorschlug und zur einstimmigen Annahme brachte!

Bedenke ich hiebei noch, daß nicht blos meine viel zu unbedeutende Person, sondern auch das durch mich und meine nächsten Collegen vertretene Kronland in den späteren Sitzungen des Congresses vom letzteren durchaus nicht jene gehässige Behandlung erfuhr, welche Herr Cosmas Schütz in der ersten

[1]) nämlich mit meinem Referate für den Congreß österreichischer Volkswirthe, unter dem Titel: „Die Eisenbahntarife", Wien 1875.

[2]) s. Bilinski, „Eisenbahntarife", S. 18—20, dann 23—36.

Sitzung zu inaugurlren sich die zum Glücke fruchtlose Mühe gab; bedenke ich, daß im Gegentheile z. B. in der Commassationsfrage die ursprüngliche Forderung eines „Reichsgesetzes" vom Referenten sowol als der ganzen Versammlung fallen gelassen wurde, nachdem ich hiefür unter Darlegung der Landtagscompetenz die Worte „competente Gesetzgebung" in Vorschlag brachte; bedenke ich schließlich, daß meinem für die wirthschaftlichen Interessen Galiziens so sehr wichtigen Antrage, betreffend die Verlegung der Centralverwaltungsstellen der Eisenbahnen in eines derjenigen Kronländer, durch welche die Bahnen laufen[1]), unter 26 vertretenen Gesellschaften 12 ihre Zustimmung gaben — und förmliche „Majoritätsbeschlüsse" gab es ja geschäftsordnungsmäßig nicht —: bedenke ich dieses Alles, so kann ich in meinem und wol auch im Namen aller meiner Collegen aus Galizien dem freudigen Gefühle über unsere Theilnahme am österreichischen Agrartage Ausdruck geben.

Wenn ich nun trotz alledem mich zur Verfassung der gegenwärtigen ausführlichen Vorrede gezwungen sehe, so geschieht es lediglich mit Rücksicht auf die Presse, welche bekanntlich den ganzen Agrartag überhaupt nicht nach Gebühr würdigte, und daher in ihren allerkürzesten Berichten umsoweniger derartiger persönlicher Vorkömmnisse, wie die oben geschilderten, Erwähnung thun konnte. Nur gerade bezüglich der ersten Sitzung waren die Berichte ausführlicher, allein sie waren leider nicht so weit unparteiisch, um mich dem ferneren Publicum gegenüber nicht in einem falschen Lichte erscheinen zu lassen. So kam es denn, daß nach den Berichten mancher Lemberger Blätter meine Aufgabe im Congresse als gänzlich mißlungen erschien — meines ausführlichen Schlußwortes nach der Steuer-Debatte gedachten nämlich die Wiener Blätter, denen die Lemberger ihre Berichte entnahmen, mit keiner Silbe —; so kam es weiter, daß manche Wiener Blätter mich als Agitator für die Zwecke der „galizischen Agrarpartei", und gar einige Prager Blätter als Todfeind der böhmischen Zucker-Industrie bezeichneten. Wenn ich mich nun auch nicht berufen fühle, meinen, mir allerdings theueren wissenschaftlichen Ruf gegen ein allgemein gehaltenes Gerede einer Compromittirung in Schutz zu nehmen, so ist es dafür gerade dieser Ruf, wie nicht minder meine Stellung als National-Oekonom zur österreichischen Volkswirthschaft, welche eine Aufklärung in Bezug auf die von Wien und Prag aus erhobenen Vorwürfe dringend erheischen. Diese Vorwürfe also auch Nichtfachleuten aus dem gebildeten Publicum gegenüber, welche etwa das Referat selber nicht genau lesen werden, zu entkräften: das ist der Hauptzweck meiner Vorrede.

Meine vermeintlichen Beziehungen zur sogenannten galizischen Agrarpartei sollen sich angeblich bei der Besprechung der Grundsteuer ergeben

[1]) Auch über diese ganze Angelegenheit und die daran geknüpfte interessante Debatte berichtete nicht ein einziges Blatt auch nur mit Einem Wörtchen!

haben. Nun will ich durchaus nicht leugnen, daß die galizische Landwirthschaft meinem Herzen nahe steht: durchaus berechtigte wirthschaftliche und nationale Momente sind die Erzeuger dieser Gefühle, welche ich übrigens gerne auch auf die Industrie ausdehnen will, sobald sich dieselbe bei uns entwickelt haben wird. Allein aus meinem Referate — und zur Verhütung von Mißverständnissen habe ich es wörtlich nach dem gleich am 10. December übergebenen Manuscripte drucken lassen [1]) — kann mir Niemand nachweisen, daß ich die Interessen der Landwirthschaft unbillig auf Kosten der anderen Classen, oder gar die Interessen der galizischen auf Kosten der sonstigen österreichischen Landwirthschaft hätte schützen wollen. Ich constatirte lediglich, daß vorerst die sämmtlichen Landwirthe Oesterreichs in Vertretung gewisser Capitalisten und gewisser Consumenten Steuern tragen, welche sie nach dem Stande der betreffenden Gesetzgebung weder zurückerlangen können, noch auch zurückzuerlangen versuchen; und dies ist eine Benachtheiligung der Landwirthschaft, welche allerdings, jedoch ganz billig, auf Kosten jener steuerfreien Classen beseitigt werden muß. Anlangend weiters die galizischen Landwirthe, wäre es sicher mein aufrichtiger Wunsch, daß dieselben mit der Zeit zu der Erkenntniß gelangten, daß die Steuerzahlung nichts Anderes sei, als eine durch den Einzelnen unter Vermittlung des Staates gemachte Auslage für Zwecke, welche sich ohne diese Vermittlung entweder gar nicht, oder nicht so gut und billig erreichen ließen. Allein ein derartiger „Steuer-Patriotismus" kann im besten Falle erst nach Durchführung einer möglichsten Steuergleichheit erhofft werden, und mit dieser steht nicht blos die eben erwähnte Benachtheiligung der Landwirthschaft, sondern insbesondere auch die gegenwärtige Grundsteuer im Widerspruche. Es ist dies eine irrthümliche Ansicht, daß ganz Galizien an der Verschleppung der Grundsteuerregulirung interessirt sei, denn die gegenwärtige provisorische Abgabe lastet auf den Grundstücken unseres Kronlandes durchschnittlich desto stärker, je mehr man von Osten gegen den Westen zu schreitet. Deshalb erklärt sich mein Referat für möglichste Beschleunigung der Regulirung im Interesse der überwiegenden Mehrzahl der Landwirthe. Aber die Ansicht theilt ganz Galizien und mit ihm Referent, daß die Grundsteuer-Reform definitiv, nicht wieder provisorisch vor sich gehen solle. Ist die so sehr verbreitete Behauptung wahr, daß gewisse Landwirthe unseres Kronlandes die Katastral-Arbeiten aus selbstsüchtigen Motiven in die Länge gezogen haben, dann nehme ich persönlich keinen Anstand, aus wirthschaftlichen sowol als staatspolitischen Gründen hierüber meine Verurtheilung auszusprechen. Allein,

[1]) Deshalb fehlen auch im Referate fast gänzlich literarische Nachweise, welche ich vielleicht seinerzeit in einer ausführlicheren Monographie nachzutragen die Gelegenheit haben werde.

ohne mich auf die Erforschung der Wahrheit dieser Behauptung einlassen zu können, darf ich doch andererseits nicht leugnen, daß eine Ertragssteuer ohne vorheriges Reclamationsverfahren — welches nachher jahrelang vorgenommen werden könnte — vielleicht eine zeitweilige Besserung gegenüber einem gegebenen sehr schlimmen status quo, auf keinen Fall aber eine wirkliche Reform abgibt.

Wie es übrigens immer sein mag, die Regulirung ist derzeit noch nicht durchgeführt. Nachdem ich somit im Referate meine Stellung zum Gesetze vom 24. Mai 1869 genau präcisirt hatte, konnte ich um so ruhiger auf die in der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft vom Standpunkte der gegenwärtigen Grundsteuer beschlossene Forderung der Aufhebung des Drittelzuschlages eingehen, als ich ja die Einbeziehung der Landwirthe in die allgemeine Einkommensteuer nicht von vornherein ausschließe, und für diesen Fall bekanntlich sogar der gewesene Finanzminister Freiherr v. Pretis, der ja am wenigsten als Agitator für die Zwecke der galizischen Agrarpartei bezeichnet werden kann, die Aufhebung des Drittelzuschlags in Aussicht nahm.

Was andererseits die Zucker-Industrie und Zuckersteuer anbelangt, so erhellt aus meinen Ausführungen zu der Erwerbsteuer, wie sehr ich die Entwicklung der ganzen landwirthschaftlichen Industrie wünsche. Auch speciell der die indirecten Steuern behandelnde Theil des Referats enthält nicht eine einzige, der landwirthschaftlichen Industrie überhaupt, oder der böhmischen Zucker-Industrie insbesondere mißgünstige Stelle. Und doch bin ich diesfalls mit Vorwürfen nicht verschont worden. Wer mein Referat nur aus den Zeitungsberichten kennt, der müßte glauben, daß es in Oesterreich etwa eine sehr hohe Zuckersteuer gibt, an deren Erhöhung die gesetzgebenden Factoren nie gedacht haben, und die gerade ich zum Unheile der böhmischen Landwirthschaft erhöht haben wollte. In der Wirklichkeit stehen indeß die Sachen ganz anders. Mit Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71, also zu einer Zeit, in welcher die „galizische Agrarpartei“ am wenigsten zu entscheiden hatte, wurde bestimmt, daß für ganz Oesterreich-Ungarn die Zuckersteuer sammt dem Einfuhrzolle in der Periode 1878/9 6 Millionen Gulden Reinertrag abgeben, daß dann in jeder folgenden Periode sich ein Plus von weiteren 500.000 fl. ergeben müsse, und daß, wenn das Erträgniß von 10½ Millionen erreicht werden wird, „im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen ist“. Da der Einfuhrzoll vom Zucker in der ganzen Monarchie, sowie die Verbrauchsabgabe in allen Kronländern außer Böhmen verschwindend wenig Ertrag liefern, so ist es factisch die Steuer vom böhmischen Zucker, welche unter demselben Minister Freiherrn v. Pretis progressiv quotisirt wurde. Daß nun in der ersten Periode (1878/9) die Steuer trotz des Rohertrages per 20·6 Millionen Gulden blos einen Reinertrag per

1·6 Millionen Gulden abwarf, weil die höchst günstigen Marktconjuncturen im Auslande den Producenten 18·9 Millionen Gulden an Restitutionen zuführten, daß daher die Producenten circa 4½ Millionen Gulden werden nachzahlen müssen[1]), ist in meinem Referate ausgeführt; daß in den nächstfolgenden neun Betriebsperioden entweder die Restitutionen werden immer mehr sinken, oder die Nachzahlungen immer steigen müssen, ist klar; daß dann nach Verlauf von neun Jahren jene „weiteren Verfügungen" zu keiner Steuerherabsetzung führen werden, kann man mit Sicherheit voraussehen; daß demnach zur Deckung des Deficits unter anderen auch die Zuckersteuer wird herangezogen werden müssen, ist nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung unzweifelhaft.

Und eben gegenüber dieser unabweisbaren Nothwendigkeit wollte ich den Landwirth, respective überhaupt den Producenten in ganz Oesterreich und insbesondere in Böhmen, vor einer Last schützen, die ja eigentlich nicht auf ihm, sondern auf dem Zucker-Consumenten ruhen soll; ihr gegenüber wollte ich nicht etwa eine Producentensteuer, wie es einer der Herren Delegirten Böhmens vermeinte, sondern eine solche Steuer eingeführt haben, welche in der That lediglich den Consumenten belasten würde, welche auch nicht, wie z. B. die heurigen Nachzahlungen, den Producenten zu einer Zeit träfe, wo er das Product schon längst verkauft und daher die Abgabe vom Consumenten nicht mehr zurückzuverlangen die Gelegenheit hat! . . Ob dies eine für die böhmische Zucker-Industrie feindselige Stellung, oder ob dies gar wieder ein exclusiv galizischer Standpunkt sei, hierüber möge der unparteiische Leser urtheilen. Ich meinerseits muß es ganz entschieden bestreiten; und wenn ein anderer Delegirter mir diesfalls den Vorwurf machte, daß ich die hauptsächlich von galizischen Landwirthen getragene Branntweinsteuer überging, so muß ich hierauf dasselbe entgegnen, was ich schon in meinem Schlußworte that, daß die Branntweinsteuer im Jahre 1877/78 zwar nur 8·5 Millionen Rohertrag, aber nach Abzug von nur einer halben Million Rückvergütung volle 8 Millionen Gulden Reinertrag gab, und daß sie nebstdem durch das Gesetz vom 27. Juni 1878 ziemlich bedeutend fix erhöht wurde[2])!

Ich verhielt mich zur Zuckersteuer einfach ebenso wie zur Grundsteuer. Wie ich die Verschleppung der Grundsteuer-Reform verurtheile, ohne hiedurch eine Grundsteuer ohne Reclamations-Verfahren zu billigen, ebenso bin ich

---

[1]) Vor dem Quotisirungs-Gesetze von 1878, nämlich im Betriebsjahre 1877/8, war der Rohertrag 16,677.581 Gulden, und die Restitutionen betrugen im Solarjahre 1878 14,935.138 Gulden, so daß der so sehr bedeutende Zucker-Consum in Oesterreich — ich spreche nur vom Consum, nicht von der Production! — effectiv blos circa 1·7 Millionen Gulden abwarf.

[2]) Im Finanzgesetze pro 1879 ist der Rohertrag mit 9 Millionen angesetzt.

für bedeutende Reinerträge aus der Zuckersteuer, ohne hiedurch die heutige Form der letzteren zu billigen. Und wie ich nach Einbeziehung der Capitalisten in die directen Steuern die letzteren, also unter anderen auch die Grundsteuer, durch eventuelle Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer erhöhen möchte, so halte ich nach durchgeführter Besteuerung der eigentlichen Consumenten nicht nur eine Erhöhung der bestehenden indirecten Abgaben vom entbehrlichen Consum, sondern auch nebstdem noch Luxussteuern für nöthig, welche, rationell und im Großen angelegt[1]), viele wichtige Probleme, unter anderen auch das der Börsensteuer[2]), lösen würden. Der Wichtigkeit der Landwirthschaft und der Zucker-Industrie, aber auch ihrer bedeutenden Steuerpflichtigkeit wurde durch diese Vorschläge nicht im mindesten zu nahe getreten.

Ueberhaupt muß ich gegen den, sowol in der ersten Sitzung des Congresses, als auch später in den Zeitungen erhobenen Vorwurf des Mangels an Objectivität bemerken, daß ich zwar selbstverständlich mit galizischen Verhältnissen, die mir mehr bekannt sind und mir näher stehen, exemplificirte — was analog auch Delegirte anderer Kronländer in den späteren Sitzungen thaten —, daß ich aber durchwegs auf dem österreichischen Standpunkte mich bewegte. Selbst der Umstand, den man mir bei der Discussion gleichfalls vorhielt, daß ich mich auf die Entlastung der Landwirthschaft nicht beschränkte, sondern unter Darlegung des gesammten Steuerwesens nach einer Deckung der betreffenden Ausfälle und dann des ganzen Deficits suchte: selbst dieser Umstand ist auf den genannten Standpunkt zurückzuführen. Ich sah einerseits ein, daß die übermäßige Last der Landwirthe nicht kurzweg beseitigt werden dürfe, sondern billig verschoben werden müsse, ich erkannte aber auch andererseits, daß die von der Regierung für 1880 vorgeschlagenen Mittel theils, wie die „Ergänzungssteuer", nicht die geringste Existenzberechtigung haben, theils, wie die Petroleumsteuer und die Gebührenerhöhungen, gerade noch den Landwirth mehr belasten werden: konnte ich dem gegenüber mich zur allgemeinen Finanzlage Oesterreichs stumm verhalten?!

---

[1]) Ich verweise hierüber auf meine zwei Arbeiten: „Die Luxussteuer als Correctiv der Einkommensteuer", Leipzig 1875, S. 155—196; dann: „Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme", in den „Annalen des deutschen Reiches", Nr. 8—9 ex 1876. In jener ersten Schrift habe ich auch auf S. 155 den leicht faßlichen finanzwissenschaftlichen Begriff des „Luxus" construirt.

[2]) Daß eine Börsensteuer nicht so ganz unfruchtbar wäre, wie es interessirte Kreise vorgeben, beweisen die bei Neuwirth („Die Speculationskrisis von 1873", Leipzig 1874, S. 354 sq.) angeführten Daten, wornach z. B. Mitte November 1872, als bekanntlich die Speculation etwas darniederlag, täglich circa 100.000 Geschäfte geschlossen, und an Einem Tage 1400 Millionen Gulden arrangirt wurden! . . . Allerdings hat Neuwirth nicht diejenige Form der Börsensteuer vor Augen, welche sich im gegenwärtigen Referate auf Seite 34 angedeutet findet.

So mußte ich mir im Congresse und muß mir auch jetzt noch die Interessen der Landwirthschaft gleichzeitig mit denen der anderen Volksclassen und des Staates vor Augen halten, und muß wiederholen: der Landwirth zahlt ungerechtfertigte Steuern für seinen Gläubiger und den Consumenten seiner Industrie-Erzeugnisse; das geschriebene beziehungsweise selbstverständliche Recht der Rückforderung dieser Steuern vom eigentlichen Steuerträger ist beiderseits in seiner Ausübung antiquirt; will somit der Staat eine relative Steuergleichheit herstellen, um dann eventuell alle Steuerträger, also auch die Landwirthe, höher zu belasten, so muß er an die Lösung jener zwei Probleme schreiten, von denen Oesterreichs finanzielle Wiedergeburt abhängt. Diese Probleme sind: einerseits eine möglichst genaue Besteuerung des gesammten Geldcapitals, andererseits die Verwandlung der gegenwärtigen sogenannten Verzehrungs-Abgaben in wahrhafte Consumtionssteuern **ad valorem**[1]). Beiden diesen Ideen wollen meine Thesen gerecht werden im Wege von Reform-Vorschlägen, welche, wenn sie Jemandem zu ausführlich erscheinen, sich etwa für den nächsten Congreß nachstehend kurz fassen ließen:

„Die Entlastung der Landwirthschaft muß einerseits durch die Anwendung des Princips des Passivzinsenabzugs bei allen directen Steuern, andererseits durch die Verlegung des Zeitpunktes der Erhebung der indirecten Steuern bis zum wirklichen Verkaufe des Steuerobjectes geschehen."

Nach meiner Ueberzeugung, die ich übrigens einer besseren Belehrung gerne opfern will, wäre die so formulirte Reform das beste Mittel zur Verwirklichung jener zwei Probleme; allein wenn auch das Mittel unrichtig sein sollte, der Zweck bleibt immer richtig, und dessen Erreichung bedeutet den wahren Segen für Oesterreichs Landwirthschaft und Staatsschatz!

Und nun zum Schluße noch Ein Wort! Die Tariffrage am Agrarcongresse hat mich überzeugt, daß gewissenhaft durchdachte und von der Sorge ums allgemeine Wohl dictirte Ideen nach Jahren ihre Früchte tragen können, wenn sie auch im ersten Augenblicke noch so sehr angefeindet wurden. Das gegenwärtige Referat entstammt ganz eben denselben selbstlosen Gedanken und Gefühlen: ich würde mich wahrhaft glücklich schätzen, wenn es einstens für die österreichische Land- und Staatswirthschaft nützlich werden könnte!!

---

[1]) an welche sich vielleicht einstens, in späterer Zukunft auch allgemeine Werthzölle anschließen ließen!

Lemberg, im Januar 1880.

Prof. von Biliński.

Seit Jahren ertönt in der Presse, wie nicht minder in den autonomen und gesetzgebenden Körperschaften Oesterreichs die Klage über eine zu weitgehende Besteuerung des unbeweglichen Besitzes und insbesondere der Landwirthschaft. Wer diese Klage ungetrübt durch das wirthschaftliche Sonderinteresse betrachtet, wird ihr eine gewisse Berechtigung schon aus dem Grunde nicht versagen dürfen, weil jene Ueberbürdung aus der natürlichen Stellung, dann aus der politischen und wirthschaftlichen Geschichte das Grundbesitzes leicht erklärt zu werden vermag. Einerseits nämlich hat der unbewegliche Besitz die natürliche Eigenthümlichkeit, daß er zwar unendlich schwer mit einer rationellen Steuer getroffen werden kann — ich erinnere nur an die theoretisch und praktisch so wichtige, und hier so höchst schwierige Wahl zwischen der Ertrags- und Einkommenbesteuerung! —, dafür aber als das handgreiflichste und nicht zu verfehlende Object zu allererst die Aufmerksamkeit des Fiscus auf sich lenkt. Andererseits war der Grund und Boden durch einen geraumen Theil des Alterthums, noch mehr aber das ganze Mittelalter hindurch, ja sogar in der Neuzeit bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts hinein der Hauptträger aller politischen, socialen und wirthschaftlichen Rechte und Vorrechte: wenn auch also mit der Ueberwucherung dieser Vorrechte die Steuerlast nicht gerade auf allen Arten von Grundbesitz in gleicher Weise geruht haben mag, so war es nichtsdestoweniger die Landwirthschaft als solche, welche als der durch Jahrhunderte meistberechtigte staatliche Factor billigerweise auch als die hauptsächlichste Hilfsquelle des Staates behandelt wurde. Berücksichtigt man nun noch den rein wirthschaftlichen Umstand, daß ja bis in die Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein die Landwirthschaft zum großen Theil den Rahmen der Volkswirthschaft ausfüllte, somit in der That nicht so sehr viele anderweitige Steuerobjecte vorhanden waren; berücksichtigt man weiters, daß der späterhin sich entwickelnde Mobiliarbesitz sich einer angemessenen Besteuerung zu entziehen wußte, weil er ja bekanntlich in Ackerbauländern trotz seiner absoluten Schwäche immer der relativ stärkste zu sein pflegt: so wird man die heutige Ueberbürdung der Landwirthschaft nicht unerklärlich finden können.

Allerdings ist aber diese Erklärung keine Rechtfertigung zugleich. Der Grund und Boden ist heutzutage aller Privilegien baar, und genießt in dem modernen Rechtsstaate nur mehr jene bekannten wenigen, tief begründeten *factischen* gesellschaftlichen und socialen Vorrechte; der Landwirthschaft gesellen sich ferner in immer zunehmendem Grade die vielen ausschließlich auf dem beweglichen oder doch nur theilweise dem unbeweglichen Besitze beruhenden Erwerbszweige bei; und der Staat darf sich nicht blos die Entstehung dieser neuen Steuerquellen und Steuerobjecte nicht verhehlen, sondern kann auch bei dem gegenwärtigen Stande der politischen Oekonomie und Finanzwissenschaft die Unmöglichkeit einer rationellen Einbeziehung des *ganzen* beweglichen Besitzes in das Steuersystem nicht vorschützen.

Und doch ist letzteres nur theilweise geschehen, und gerade Oesterreich ist das Land, in welchem die Landwirthschaft z. B. nach dem Finanzgesetze des Jahres 1879 vom

gesammten Rohertrage der Steuern und Gebühren per 308·7 Millionen Gulden ö. W. nachstehende Lasten trägt: an Grundsteuer 36·6 Millionen Gulden, d. h. schon mehr als 10%, gegen das Contingent von 10 Millionen Thalern in Preußen alten Bestandes, welches 1874 13·060 Millionen Thaler betrug[1]); weiters mehr als die Hälfte der mit 23·6 Millionen Gulden bezifferten Gebäudesteuer[2]), gegen 4.9 Millionen Thaler in Preußen; einen sehr großen Theil des auf 53·4 Millionen Gulden veranschlagten Rohertrages der Getränke- und Zuckersteuer; den größten Theil der mit 31·9 Millionen Gulden eingestellten Gebühren von Rechtsgeschäften; nicht den geringsten Theil der mit zusammen 28·5 Millionen Gulden bezifferten Einkommen- und Erwerbsteuer (in Preußen tragen die Gewerbe-, classificirte Einkommensteuer und die Classensteuer 23·5 Millionen Thaler); schließlich muß die Landwirthschaft im Verhältniße zu den directen Steuern auch für die Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Grundentlastungszwecke in einem sehr bedeutenden Maße beischießen! . . Nun ist freilich nicht leicht zu beweisen, daß die Landwirthe etwa schwerer als andere Immobiliarbesitzer, oder gar als die Handels- und Gewerbsleute belastet sind, denn schon die verschiedene Form der betreffenden Einzelnabgaben läßt beinahe keinen Vergleich zu, und die große Abgabenlast jener anderen Classen ist nicht abzuleugnen. Aber der Umstand wird sich bei der Landwirthschaft, und zwar in zwei Fällen, genau beweisen lassen, daß sie ungerechtfertigterweise für andere, bisher gar nicht oder nur sehr wenig besteuerte Classen die Steuern entrichten muß. So lange demnach die hier ganz unzweifelhaft nothwendige Verschiebung der Lasten nicht stattgefunden haben wird, wird man schon aus diesem Grunde wenigstens eine relative Ueberbürdung der Landwirthschaft zugeben müssen, wenn man dann auch die an sich doch sehr bedeutende absolute Steuerhöhe aus finanziellen Rücksichten zu belassen genöthigt wäre.

Indem nun der Agrartag diese Thatsache der absoluten oder doch wenigstens relativen Steuerüberbürdung der Landwirthschaft zu constatiren haben wird, wird er sich gewiß wohl hüten, behufs Abschaffung jener Uebelstände extreme Mittel zu verlangen. Wenn nämlich vorerst die österreichische Landwirthschaft wirklich darniederliegt, so ist die übermäßige Steuerlast nicht der einzige, ja nicht einmal der Hauptgrund hiefür; anderenfalls hätte der Congreß nicht so viele weitere wichtige Fragen auf der heutigen Tagesordnung. Zugegeben ferner, daß jenes der Fall ist, dürfen die Landwirthe am wenigsten ihre Pflichten dem Staate gegenüber vergessen, dessen traurige finanzielle Verhältnisse eine zu namhafte Entlastung irgend eines Erwerbszweiges nicht gestatten. Schließlich darf die österreichische Landwirthschaft sich niemals, ob nun die jeweilige Regierung mehr oder weniger conservative Färbung besitzt, dem Vorwurfe aussetzen, daß sie ihr Gewicht in den gesetzgebenden Körpern zur selbstsüchtigen Abwälzung der Steuerlasten auf andere Gesellschaftsclassen mißbraucht, daß sie, wie von socialistischer Seite fälschlich behauptet wird, eine „sociale Besteuerung" anderer Interessenkreise vornimmt. Die von den Repräsentanten der Landwirthschaft geforderte Reform muß somit so beschaffen sein, daß der Staat nicht nur nichts einbüße, sondern sogar die erleichterte Möglichkeit einer für die Volkswirthschaft nicht zu lästigen Steuererhöhung behufs dauernder Deckung des Deficits gewinne; dieses muß aber in der Weise möglich gemacht werden, daß im Wege einer billigen Verschiebung der öffentlichen Lasten auf die bisher ganz oder doch theilweise steuerfreien Classen an Stelle der heutigen Ueberbürdung der Landwirthschaft

---

[1]) Wirth, „Oesterreichs Wiedergeburt", Wien 1876, 352.

[2]) Wenigstens ist in Galizien z. B. nach dem Voranschlage pro 1880 die Hauszinssteuer mit 1·09, dagegen die großentheils von den Landwirthen getragene Hausclassensteuer mit 1·6 Millionen Gulden angesetzt.

nur die möglichst objective Steuergleichheit, und nichts weiter als diese Gleichheit eintrete.

Von diesem Standpunkte aus sind die einzelnen gegenwärtig von der Landwirthschaft getragenen Lasten einer eingehenden Beleuchtung und Kritik zu unterziehen.

I.

Was nun vor Allem die fast ausschließlich durch die Landwirthe getragene Grundsteuer anbelangt — denn die bezügliche Last der Eisenbahnen ist verhältnißmäßig verschwindend —, so bedarf es wohl keines ausführlichen Nachweises, daß die heute noch factisch erhobene Grundsteuer, und besonders die sogenannte provisorische, eine durchaus irrationelle sei. Schon die allgemein anerkannte Nothwendigkeit des Gesetzes vom 24. Mai 1869 ist ein lebendiger Beweis hiefür, daß die Steuer, welche unmittelbar auf den provisorischen individuellen Ertragsschätzungen der Jahre 1819—1820[1]), mittelbar aber auf den 1785—1789 gesammelten Daten des Josefinischen Katasters beruht — denn der mit Patent vom 22. December 1817 angeordnete stabile Kataster ist ja bekanntlich nicht in allen Provinzen in Kraft getreten —, mit den gegenwärtigen reellen Ertragsverhältnissen nichts gemein hat. Selbst wenn jene Schätzungen wirklich so genau und rationell vorgenommen worden wären, wie sie es nicht waren — und wozu wäre sonst schon vorher der stabile Kataster angeordnet worden? —, selbst dann müßten die betreffenden Daten nach einer mehr als 50jährigen, ohne vorgenommene Evidenzhaltung verstrichenen Frist vollends hinfällig geworden sein. Es ist denn auch männiglich bekannt, daß ein guter Theil dessen, was in den Matrikeln des Jahres 1820 oder den sogenannten individuellen Grundertragsbögen enthalten ist, einfach unwahr ist, und zwar nicht blos in Betreff der Ertragsziffern, sondern sogar auch in Betreff der Culturgattungen. Durch diese lange Reihe von Jahren hat sich die Landwirthschaft im Großen und Ganzen bedeutend gehoben, viele öde Flächen sind urbar gemacht, viele Hutweiden und Wälder in Aecker umgewandelt, die meisten Ackerböden einer intensiveren Bewirthschaftung zugeführt worden, auch die Markt- und Preisverhältnisse haben eine gänzliche Veränderung erfahren: die Steuerbehörde aber darf dies Alles nicht sehen, sondern besteuert die einzelnen Flächen oder läßt sie unbesteuert nach Maßgabe des Standes, in welchem sie sich anno 1820 oder vielmehr 1789 befanden! Darauf ist zum guten Theile der Umstand zurückzuführen, daß der Grundsteuerfuß von der ursprünglich beabsichtigten 16percentigen Höhe allmälig auf $26^2/_3\%$ gesteigert wurde, während z. B. in Preußen der gesetzliche Steuerfuß behufs Contingentirung auf 9·547% angesetzt wurde, und gar nach den Berechnungen Engel's im Vergleiche zum wirklichen Reinertrage höchstens nur 5·899% beträgt[2]). Die Bedürfnisse des Staates wuchsen, der angenommene Gesammtertrag des Grund und Bodens dagegen verblieb immer derselbe, und so erübrigte dem Staate nichts Anderes, als den Steuerfuß, allerdings wohl über das billige Maß, zu erhöhen, d. h. die sich etwa gleich gebliebenen oder gar verschlimmerten Flächen in demselben Verhältniße wie die gebesserten höher zu belasten, dagegen die einstens öden, heute aber bewirthschafteten Flächen auch fürderhin steuerfrei zu lassen!

Um diesem aus der provisorischen Besteuerung hervorgegangenen Uebel abzuhelfen und auch die Mängel der gar sehr verschleppten stabilen Katastralarbeiten zu beseitigen, wurde das nach Ansicht des Referenten im Ganzen principiell richtige Steuergesetz vom 24. Mai 1869 erlassen, dessen beschleunigte Durchführung demnach im Interesse der

---

[1]) angeordnet mit Patent vom 1. Mai 1819, giltig vom 1. Januar 1821.

[2]) Engel, „Zeitschrift des kön. pr. stat. Bur.", 1867, S. 153.

überwiegenden Mehrheit der Landwirthe gelegen ist. Allerdings mußten gegen die im Gesetze vom 6. April 1879, Reichsgesetzblatt Nr. 54, angeordnete Beschleunigung die Abgeordneten desjenigen Landes, in dessen Namen ich hier zu sprechen die große Ehre habe, aus dem Grunde ihre Stimmen abgeben, weil die vorläufige Unterlassung des so wichtigen Reclamationsverfahrens ein um so gefährlicheres neues Provisorium bildet, als dessen Fehler nach § 4 (letztes Alinea) erst ein neues Gesetz in unbekannter Weise „auszugleichen" haben wird. Auch darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß die im letzten Finanz-Exposé gerühmte neuerliche Beschleunigung der Katastralarbeiten auf Kosten der gerechten Besteuerung geschah, weil die Reambulirungsarbeiten laut zahlreicher Klagen galizischer Landwirthe höchst oberflächlich und durch Personen, welche der Landessprache nicht mächtig sind, vorgenommen worden sein sollen. Ohne indeß der jüngsten Controverse zwischen Regierung, welche das Gesetz vom 6. April 1879 bis Ende 1880 durchzuführen beabsichtigt, und der Majorität des Steuerausschusses des Abgeordnetenhauses, welche zum Gesetze des Jahres 1869 zurückkehren will, zu präjudiciren, erlaubt sich Referent die Ansicht auszusprechen, daß die beschleunigte Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869, dessen Geiste gemäß und durch allseitig befähigte Organe, im Interesse der gedrückten Landwirthschaft erwünscht sei.

Würde dies geschehen, alsdann wäre hiemit unzweifelhaft der große Vortheil der Steuergleichheit der Landwirthe unter einander, und zwar einer auf wirklichen, gegenwärtigen Zuständen beruhenden Gleichheit erreicht. Würde man nachher, behufs Berechnung der in den §§ 4 und 40 des Gesetzes vom Jahre 1869 vorgesehenen Grundsteuer-Hauptsumme für 15 Jahre, etwa den gegenwärtigen Steuerfuß auf die neu eruirten Reinerträge anwenden — der Steuerausschuß zielt bekanntlich auf Abschaffung des Contingentirungsprincips —, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß das Gesammtergebniß für den Fiscus ein Plus gegenüber der heutigen Ziffer ergeben würde. Und dies wäre an und für sich noch kein Unrecht für die Landwirthe, falls sie die Bürgschaft hätten, daß ein solches, dem Staate allerdings erwünschtes Opfer auch von allen ihren Mitbürgern in gleichem Maße, nämlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit eines Jeden, wirklich gefordert wird, und daß nicht etwa in jenem Plus Summen enthalten sind, welche statt dem Landwirthe anderen bisher steuerfreien Personen hätten vorgeschrieben werden sollen. Diese Bürgschaft besteht indeß weder heute, noch wird sie trotz der sonstigen Vorzüge des Gesetzes vom 24. Mai 1869 in der Zukunft bestehen können, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil, während die Wissenschaft sowohl als das Interesse der Steuerträger auf die Belastung des *reinen* Einkommens oder doch eines solchen Ertrages hinarbeiten, der durchschnittliche Bodenertrag selbst nach Durchführung des Gesetzes vom Jahre 1869 kein wahrhaft reiner genannt werden darf. Diese Thatsache steht indeß schon mit einer viel breiteren social-ökonomischen Erscheinung im Zusammenhange.

Sie haben wohl, meine Herren, recht oft in jüngster Zeit den Ruf gehört, es möge das *bewegliche Capital*, welches doch an der Existenz des Staates ebenso, ja noch mehr als das unbewegliche interessirt ist, zur Tragung der öffentlichen Lasten herangezogen werden. Die Richtigkeit des dieser Forderung zu Grunde liegenden Principes kann für keinen Unparteiischen auch nur dem geringsten Zweifel unterliegen. Steht der Grundsatz fest, daß der Staats-, Länder- und Gemeindeverband für alle Stände und alle Individuen eine unentbehrliche Bedingung der Culturentwicklung ist, steht es weiter fest, daß diese Unentbehrlichkeit in dem Zuschuße zur Erhaltung und Förderung jenes unentbehrlichen Verbandes ihren prägnantesten Ausdruck findet, steht es schließlich fest, daß dieser Zuschuß von Jedermann nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit — ob selbe sich in Einkommen, Ertrag, Vermögen, Ausgabe oder Handlung äußert — geleistet werden soll:

alsdann erscheint die gesetzliche oder auch nur factische Steuerfreiheit irgend eines Standes, beziehungsweise einer leistungsfähigen Person theoretisch unrichtig und praktisch ungerecht. Ungerecht, weil ja in dem Maße, als diese Steuerfreiheit platzgreift, eine um so schwerere Last die Nichtbefreiten treffen muß, damit die Staatsbedürfnisse nichtsdestoweniger befriedigt werden können; theoretisch unrichtig, weil eine dem beweglichen oder auch nur dem Geldcapitale zugute kommende Steuerfreiheit nicht einmal aus dem durch die Manchesterschule von Rotteck herübergenommenen sogenannten „Princip der Leistung und Gegenleistung" abgeleitet werden könnte.

Es haben denn die europäischen Gesetzgebungen, und insbesondere auch die österreichische, sich nie zu dem förmlichen Principe der Steuerfreiheit des beweglichen Capitals bekannt. Sobald Handel und Gewerbe sich von der unmittelbaren Verknüpfung mit dem Hausbesitze abgelöst hatten und selbstständig geworden waren, wurde in Oesterreich schon mit Patent vom 30. December 1812 die später zu besprechende Erwerbsteuer eingeführt; die mit Patent vom 29. October 1849 geschaffene Einkommensteuer weiters hat, allerdings in einer gleich zu erörternden irrationellen Weise, sogar das Geldcapital mit hineingezogen; und die zwei Gesetze vom 20. Juni 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 66 und 67, sind direct schon auf einzelne Theile blos dieses letzteren Capitals berechnet. Wenn nun also trotzdem der Ruf nach ausgedehnterer Belastung des beweglichen oder richtiger gesagt nur des Geldcapitals nicht verhallen will, so geschieht dies deshalb, weil dessen gegenwärtige Besteuerung trotz der gesetzlichen Vorschriften factisch eine zumeist illusorische ist.

Nur die Staatsgläubiger, denen in Folge obgenannter Gesetze vom Jahre 1868 bei der Auszahlung der Coupons der einheitlichen Schuld 16%, und bei der Auszahlung der Zinsen von den Lotterie-Anlehen so wie der Gewinnste aus denselben 20% in Abzug gebracht werden[1]), werden in einer genügenden Höhe und entsprechenden Weise besteuert, es wäre denn, daß die an sich sehr bequeme und rationelle Form der Couponsteuer gewisse berechtigte Zweifel betreffs der Einbeziehung der ausländischen Staatsgläubiger hervorruft. Alle übrigen Capitalisten dagegen gehen factisch frei heraus. Denn die Classe III der Einkommensteuer, welche die Zinsen unmittelbar auf Grund der Fassion der Capitalisten (§ 13) — und zwar nur mit dem proportionalen 5percentigen (sammt Zuschlag 10percentigen) Steuerfuße, gegenüber dem progressiven 1—10percentigen (resp. 2—20percentigen) Steuerfuße in der Classe II (bei Gehalten u. dgl.) — treffen will, wird nur in den seltensten Fällen mit der gehörigen Strenge ausgeführt: in manchen Bezirken Galiziens werden, wohl per abusum, die bei Gericht eingebrachten Klageschriften der Capitalisten zur Richtigstellung der Fassionen benützt. Was aber weiters die formell angeordnete Besteuerung der Zinsen durch Vermittlung der Schuldner betrifft (in welchen Fällen nach dem besagten § 13 die Fassion sammt Classe III unterbleibt), so ist sie wohl von vornherein für unausführbar gehalten worden, ob diese Vermittlung den Landwirthen oder anderen Schuldnern aufgedrängt wurde.

Die Vermittlung der Landwirthe steht nun gerade mit unserer Frage im innigsten Zusammenhange; die sonstige Vermittlung wird später im Zusammenhange mit der Einkommensteuer besprochen werden. Die Landwirthe, oder vielmehr die Immobiliarbesitzer, welche ohnehin schon die hohe Grund- beziehungsweise Häusersteuer trugen, sind durch den § 5 des kaiserlichen Patentes vom 10. October 1849, Reichsgesetzblatt Nr. 412, einer neuen Steuer in Form eines Drittelzuschlages unterworfen worden, welcher bis heute besteht. Eine rationelle Begründung für diese neue

---

[1]) Bei Gelegenheit wurden auch die Privatlotterie-Gewinnste mit 15% belastet.

Steuer ist, abgesehen von der in der Einleitung des Patentes hervorgehobenen Finanzlage des Staates, nicht gut ausfindig zu machen. Denn entweder sollte dies, wie die Einleitung zum späteren Einkommensteuer-Patente andeutet, der schüchterne Anlauf zu der viel späteren Idee einer sogenannten ausgleichenden Einkommensteuer sein, alsdann hätte letztere, wie unten des Näheren ausgeführt werden wird, in gleicher Weise sämmtliche Staatsbürger behandeln sollen, was nicht der Fall ist; oder aber sollten, wie aus dem Wortlaute des § 6 des Patentes vom 10. October 1849 erhellt („zur gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer"), durch Vermittlung der Immobiliarbesitzer deren Gläubiger, die Capitalisten, getroffen werden, alsdann ist nicht abzusehen, warum die Steuer bei allen Immobiliarbesitzern, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Höhe der Verschuldung, gerade ein Drittel der Immobiliar-Auflagen betragen muß, und warum andererseits eben im § 6 bestimmt wurde, daß der Immobiliarbesitzer berechtigt sei, auf Rechnung der vorgeschossenen Einkommensteuer gerade 5% von der an den Gläubiger zu entrichtenden Zinssumme in Abzug zu bringen. Diese 5% können ja je nach der Höhe der Schuld und des Zinsfußes mehr oder weniger als jener geleistete Drittelzuschlag betragen, so daß der Immobiliarbesitzer im ersten Falle zu viel, im zweiten zu wenig abzuziehen das Recht hätte; und da im Falle der gänzlichen Schuldfreiheit der Abzug überhaupt nicht stattfinden kann, so bildet genanntes Drittel, welches auf der traurigen und allerdings nicht so ganz irrigen Präsumtion einer allgemeinen Immobiliar-Verschuldung fußt, gewissermaßen eine Herausforderung zur Verschuldung. So stellt sich die Sache wenigstens im Principe dar, während sie in der Praxis sich noch schlimmer gestaltet, indem der 5percentige Abzug überhaupt nie stattfindet, so daß lediglich eine factische und dauernde Mehrbelastung des ganzen — ob verschuldeten oder unverschuldeten — Immobiliarbesitzes seit 1850 eingetreten ist und seither dauernd besteht.

Es liegt nämlich eine arge Selbsttäuschung in der Erwartung, daß ein Schuldner überhaupt, also auch einer aus dem später zu besprechenden Kaufmannsstande, und gar ein Immobiliarbesitzer, welchem der Staat die Vorschießung der vom Gläubiger gebührenden Steuer aufzwingt, diese Rolle des „Steuereinnehmers auf eigenes Risico" erfolgreich zu Ende spielen, d. h. den Vorschuß zurückzuerobern vermögen wird. Wenn auch der Zinsfuß nicht so omnipotent durch den Gläubiger bestimmt wird, wie dies von den Gegnern jedweder Capitalsbesteuerung behauptet wird, so ist doch leicht vorherzusehen, daß der Gläubiger sich vor dem Abzug seitens des in der Regel viel schwächeren Schuldners recht wohl zu schützen wissen wird. Entweder wird der Schuldner von vornherein in der Schuldurkunde auf den Abzug verzichten müssen, oder er wird bei einem etwaigen Versuche mit der Kündigung respective Zinserhöhung bedroht, wenn nicht gar der Gläubiger schon von vornherein den Zins höher stellt, ohne erst auch nur die schüchternsten und höchst selten zu erhoffenden Versuche abzuwarten. Dies gilt im Allgemeinen für sämmtliche Schuldner, besonders aber für die Immobiliarbesitzer, denen der leichte, kurze kaufmännische Credit weder leicht zu Gebote steht, noch auch immer ausreicht; das die Preise von Waaren und Leistungen beherrschende wirthschaftliche Gesetz der ökonomischen Machtverhältnisse stellt sich für den Gläubiger überhaupt zu günstig, als daß er die für ihn durch obiges Staatsgesetz nur noch günstiger gestaltete Lage nicht ausnützen sollte! . . . Daher kommt es, daß gegenwärtig, wenigstens in Galizien, die Schuldurkunden der Grund- und Hausbesitzer der Einkommensteuer gar nicht zu erwähnen pflegen, daß weder Gläubiger noch Schuldner an den 5percentigen Zinsenabzug denken: die gesetzliche Vorschrift des § 6 des Patentes vom 10. October 1849 ist einfach zu Ungunsten der Immobiliarbesitzer antiquirt!!

Dies ist nun die erste und empfindlichste Ueberbürdung des Grundbesitzes, um so empfindlicher, als sie auf der bitteren Thatsache beruht, daß die Landwirthe oft im Schweiße ihres Angesichtes für die Capitalisten, welche auch sonst von der Classe III. der Einkommensteuer frei herausgehen, die Steuer verdienen und bezahlen müssen. Diesem Uebel muß vor allem Anderen gesteuert werden. Besteht in der Gesetzgebung die löbliche Tendenz, das Zinseinkommen zu besteuern, dann muß sie in der Ausführung dieser Tendenz einen anderen, gerechteren und sichereren Weg betreten, dann muß sie sich dem Immobiliarbesitze und consequent auch allen übrigen Steuerträgern gegenüber auf einen ganz anderen, höheren Standpunkt stellen. Unterliegt das Princip der Steuerpflicht des Geldcapitals keinem Zweifel, so kann dasselbe — abgesehen von der besonderen Belastung unregelmäßiger Gewinne — doch nur durch die Besteuerung der Zinsen verwirklicht werden. Diese Zinsen nun fließen — die wenigen im Auslande angelegten Geldcapitalien ungerechnet — aus der Wirthschaft irgend eines anderen inländischen Steuerträgers, dessen Einkommen sie verkürzen. Sollen also die Zinsen als Einkommen des Gläubigers besteuert werden, dann darf dies weder beim wirklichen Schuldner geschehen, weil dies factisch eine Besteuerung derjenigen Einkommenstheile des Letzteren bildet, welche in seiner Wirthschaft gar nicht verbleiben, noch bei einem Producenten, den man unrichtig als Schuldner fingirt, weil wieder dessen wirkliches Einkommen ohne tristigen Grund doppelt belastet wird. Der einzig gerechte und vernünftige Weg zu jenem Ziele besteht in der genauen Auseinanderhaltung der Personen und Wirthschaften der Gläubiger und Schuldner: diese müssen im Verhältniße zu den wirklich gezahlten Zinsen entlastet, jene in demselben Verhältniße belastet werden!

Eine solche Zinsenbesteuerung läßt sich nationalökonomisch sowohl als finanziell recht correct construiren. Das Anlehen ist bekanntlich entweder ein productives oder ein consumtives: im ersteren Falle fließen die Zinsen direct aus der Erwerbswirthschaft des Schuldners, im zweiten Falle müßten sie eigentlich dessen Hauswirthschaft kürzen; da dieselbe aber keine eigenen Einnahmsquellen besitzt und sich nicht so leicht kürzen läßt, so wird schließlich auch hier die Erwerbswirthschaft herhalten müssen. Im ersten Falle bilden die Zinsen einen von Niemandem in der Welt zu beanständenden Theil der Productionskosten; im zweiten wirken sie effectiv wie die Herstellungskosten, weil sie ebenso wie diese das Roheinkommen belasten; in beiden Fällen wandern sie aus der einen Wirthschaft in die andere auf Grund des bekannten Gesetzes der socialen Einkommensvertheilung. Soll nun die Finanzwissenschaft diesen socialökonomischen Proceß unberücksichtigt lassen, soll sie jene Kostenpost zu Ungunsten des producirenden oder doch steuerzahlenden Schuldners ignoriren, und selbe als Theil seines Reineinkommens, d. h. als etwas, worüber er selbstständig verfügen darf, betrachten und besteuern? oder aber soll sie auf eine ohne Schädigung des Staatsschatzes vorzunehmende billige Verschiebung der Steuer zwischen Gläubiger und Schuldner nach Maßgabe der jedem von ihnen wirklich zufallenden Einnahme hinarbeiten? Und darf die Finanzwissenschaft gerade blos diesen Theil des Processes der socialen Einkommensvertheilung zum ausschließlichen Nutzen und Privileg des Capitalisten übersehen, nachdem ja alle sonstigen Classen, welche durch Vermittlung eines gegebenen selbstständigen Producenten ihren abgeleiteten oder auch ursprünglichen Antheil am Nationaleinkommen beziehen, nichts weniger als steuerfre ausgehen? Ich erinnere diesfalls nur an die Stenern der Arbeiter, der Hausbesitzer, der jenem Producenten die Werkzeuge und Maschinen liefernden weiteren Producenten u. s. f.!

Die principielle Entscheidung all dieser Fragen ist nicht schwer und sie ist berufen, vor Allem dem heutzutage so schwer verschuldeten Landwirthe die Entlastung von der-

jenigen Steuer zu bringen, welche er ohne zwingende Nothwendigkeit für den Capitalisten vorschießt. Man braucht nur den Grundsatz aufzustellen, daß die steuerpflichtigen Schuldner — hier die Landwirthe — ihre Passivzinsen bei Berechnung des Reinertrages in Abzug bringen dürfen, wogegen der jeweilige Gläubiger für die auf ihn entfallende Quote der Activzinsen etwa eine „Rentensteuer" zu zahlen hätte: und die Entlastung des Landwirthes erfolgt nach Maßgabe seiner wirklichen Leistungsfähigkeit.

Allerdings dürfte dagegen die Theorie, ja, wie mich die Debatten in der durch mich vertretenen Gesellschaft lehrten, sogar die Praxis den Vorwurf erheben, daß, da der Grund und Boden bei uns und auf dem ganzen Continente einer Ertragssteuer unterliegt, diese Berücksichtigung der Passivzinsen unzulässig sei: § 5, Alinea 5 unseres Gesetzes vom Jahre 1869 spricht dies auch ausdrücklich aus. Ein derartiger Vorwurf beruht jedoch lediglich auf einer Principienreiterei. Die in Europa für die Landwirthschaft als die entsprechendste angesehene Form der Ertragssteuer ist in der That geschichtlich sowohl als nach ihrem stricten Principe dem Zinsenabzuge abhold: geschichtlich deshalb, weil ja für die alte extensive Wirthschaft der Credit von untergeordneter Bedeutung war, principiell deshalb, weil die reine Ertragssteuer an und für sich blos den aus der Qualität des Grundstückes und den allgemeinen Productionsbedingungen durchschnittlich für eine Reihe von Jahren berechneten wahrscheinlichen Reinertag trifft, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche veränderlichen Zinslasten der jeweilige Besitzer zu tragen hat. Aber aus alledem folgt nicht, daß der Abzug der Passivzinsen bei der Grundsteuer absolut unzulässig oder undurchführbar wäre.

Was nämlich die Zulässigkeit anbelangt, so konnte, insolange das Creditbedürfniß der extensiven Wirthschaft nur gering war, mit jener streng principiell-realen Ertragssteuer ohne zu große Härten in der Praxis das Auslangen gefunden werden, da ja factisch nur die wenigsten Landwirthe Passivzinsen zu tragen hatten. Mit dem Wechsel der Credit- und Wirthschaftsverhältnisse muß entweder jenes starre Princip durchbrochen werden, oder aber die Form der Ertragssteuer selbst fallen; denn es ist doch besser, sogar zu der den Landwirthen verhaßten, und auch namentlich für die kleineren unter ihnen an sich nicht entsprechenden, aber den Zinsenabzug gestattenden Form der Einkommensteuer Zuflucht zu nehmen, als daß der Landwirth unter der Wucht des Ertragssteuer-Princips zu leiden, d. h. für den Capitalisten die Steuern zu tragen hätte. Will man demnach auf die anerkannten Vortheile einer Ertragsbesteuerung des Grund und Bodens nicht verzichten, so muß obiges althergebrachtes „Princip" durch das Einkommensteuer-Element des Zinsenabzuges erfrischt werden, so muß zum Antheile an der Abgabenlast Derjenige herangezogen werden, der ja an dem Ertrage aus dem Grund und Boden in Form von Zinsen factisch participirt, und sogar auch social gewissermaßen als der Miteigenthümer, oft leider beinahe als der Alleineigenthümer des Grundstückes dasteht. Daß hiebei manchesmal die Grundsteuer auf Null herabsänke, d. h. die Steuerlast sich gänzlich auf den Gläubiger verschieben würde, kann für die blinden Anhänger jenes „Princips" grausenerregend sein, ist indeß nur die richtige Consequenz des unzweifelhaft ebenso richtigen Grundsatzes, daß eine Realbesteuerung die Existenz der den Ertrag beziehenden Personen und demnach auch die eventuelle Ertragstheilung unter dieselben nicht ignoriren darf. Die Form der Ertragsbesteuerung ist ja nur ein Mittel zu dem Zwecke, die Personen der bezüglichen Steuerträger zwar nach den realen Merkmalen ihrer Wirthschaft, aber nicht unter Ignorirung dessen, was factisch in ihre Taschen und aus denselben fließt, zu treffen!

Was weiters die vielleicht von Vielen anzuzweifelnde Durchführbarkeit der obigen Maßregel anbelangt, so ist vor Allem zu bemerken, daß zwar in England, wo die Grund-

stücke fast nur der Einkommensteuer [1]) unterliegen, der Eigenthümer (nach Sched. A.) blos dem Gläubiger die volle Steuer bei der Zinszahlung anrechnen darf [2]), daß dagegen in Preußen, wo die Grundstücke neben der Grundsteuer auch noch der Einkommensteuer unterliegen, nach § 28, Alinea 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 der Abzug sämmtlicher Passivzinsen „unter genauer Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers“ gerade bei Grundstücken ebenso statthaft ist [3]), wie dies nach unserem Regierungsentwurfe vom Jahre 1877 über die allgemeine Einkommensteuer der Fall gewesen wäre. Was nun bei der Einkommensteuer möglich ist, muß doch auch bei der Ertragssteuer möglich sein, oder aber ist letztere als untauglich zu beseitigen: ich berufe mich gerade bezüglich der Grundsteuer auf eine Autorität, wie Engel [4]). Weiters ist zu berücksichtigen, daß gerade die heutige gesetzliche Stellung des Immobiliarbesitzes den hier vorgeschlagenen Zinsenbesteuerungsmodus sogar fördern würde, weil ja ein großer Theil der betreffenden Zinsen grundbücherlich versichert ist, und daher sogar ohne Zuthun des Schuldners genau erhoben werden kann. Allein auch der Abzug der von Personalschulden stammenden Schulden — welche schon deshalb nicht ausgeschlossen werden dürften, weil einerseits der Kleingrundbesitz noch beiweitem keine Grundbücher besitzt, und weil andererseits auch diese Zinsen den Ertrag factisch schmälern — steht durchaus nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, sobald nur die richtige Methode zur Anwendung kommt. Es ist dies ein völlig anderer Standpunkt, mit unserem heutigen Gesetze zu bestimmen, daß der Landwirth für den Gläubiger die Steuer bezahlen und selbe dann an den schon contrahirten Zinsen abziehen soll; es wäre dies auch ein anderer Standpunkt, von dem Schuldner eine einfache Fassion der Zinsen zu verlangen, die ebenso erfolglos wäre, wie die jetzigen Fassionen der Gläubiger. Und was Anderes ist es dagegen — denn das sonstige Mittel der Klaglosigkeit unversteuerter Zinsen wäre doch zu brutal —, den wissenschaftlich und praktisch durchaus berechtigten Grundsatz auszusprechen, daß die Passivzinsen zu den Productionskosten gehören, und daher vom Schuldner in dessen eigenem Steuer-Interesse anzugeben sind, auf daß sie abgesondert beim Gläubiger versteuert werden. Dem Landwirthe wird es dann freistehen, entweder von diesem Rechte durch genaue Angabe des Gläubigers und der Zinshöhe Gebrauch zu machen, oder aber darauf zu verzichten, falls z. B. Rücksichten auf den zukünftigen Credit, falsche Scham u. dgl. ihn von einer derartigen „Fassion“ abhalten sollten: der größere Grundbesitzer wird wohl öfter verheimlichen, der kleine öfter gestehen, der Staat wird in keinem Falle auch nur einen Heller einbüßen.

Aus diesen Gründen hat Referent die Ueberzeugung von der praktischen Durchführbarkeit des Zinsenabzuges bei der Grundsteuer. Die jedesmalige Constatirung der Personalschulden der Kleingrundbesitzer wird zwar sicher mit manchen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben; allein dasselbe wäre auch bei einer Einkommensteuer eben so sehr der Fall, und doch möchte Niemand jene Bestimmung bei einer Einkommensteuer beseitigen. So ergibt sich also jedenfalls das Resultat, daß der Ertragssteuer-Charakter des Gesetzes vom Jahre 1869 der Ausnahme des Princips des Zinsenabzuges durchaus nicht im Wege stände. Nach Ansicht des Referenten, welcher sich dem später zu erwägenden Einfluße der genannten Maßregel auf den Geldmarkt durchaus nicht verschließt, brauchte nur in einer Novelle zum Gesetze vom 24. Mai 1869 unter Aufhebung des § 5, Alinea 5, zweierlei angeordnet werden. Erstens, daß noch vor dem Abschluße des Katastralverfahrens, nämlich bei der Prüfung der Reclamationen, die endgiltige Katastralziffer durch den

[1]) nämlich abgesehen von der immer mehr abgelösten alten land- and property tax.
[2]) Vocke, „Geschichte der Steuern des britischen Reiches“, Leipzig 1866, 546.
[3]) Grotefend, „Gesetze 2c.“, Köln 1875, II., 82.
[4]) „Ztschr. d. Stat. Bureau“, S. 116.

Abzug der im nächstvorhergehenden Jahre gezahlten und bei der Reclamation gehörig ausgewiesenen Passivzinsen berichtigt werde: es entstünde hiedurch ein Alinea e zum § 37 des Gesetzes. Zweitens, daß neben der fünfzehnjährigen Revision des Katasters eine alljährliche Evidenzhaltung desselben stattzufinden habe, bei welcher der Landwirth respective dessen früherer Gläubiger berechtigt sein wird, Angaben über die im nächstverflossenen Jahre geschehene Erhöhung respective Verminderung der Passivzinsen zu machen, wornach eine entsprechende Berichtigung der Grund- respective Rentensteuer vorgenommen werden müßte. Daß der erste Zinsenabzug erst beim Reclamationsverfahren stattfinden soll, hat seinen leicht erklärlichen Grund gerade in der Form der Ertragsbesteuerung, welche beim Ertragsschätzungsverfahren die allerlei Wechsel unterliegenden Zinsen nicht von vornherein berücksichtigen kann: die Verschiebung des Zeitpunktes des Zinsenabzuges von dem Classifications- beziehungsweise Einschätzungsverfahren in das Reclamationsverfahren bildet demnach die ebenso einfache als sachgemäße Correctur der Ertragssteuernatur der Grundsteuer. Daß aber weiters trotz des nur mit Durchschnitten arbeitenden Charakters jener Steuer die wirkliche im Vorjahre gezahlte Zinsziffer eingestellt werden soll, hat seinen Grund in der logischen Unmöglichkeit der vorherigen Schuldenschätzung pro futuro, dann in der Gefahr, daß die Steuerträger etwa absichtlich hohe Zinsen für denjenigen Augenblick contrahiren könnten, in welchem die Schätzung pro futuro, respective die Reclamation für fünfzehn Jahre vorgenommen werden würde. Daß übrigens diese hier vorgeschlagene Belebung der alten Ertragssteuer mit einem derartigen Einkommensteuer-Elemente dem in den §§ 4 und 40 des Gesetzes vom Jahre 1869 enthaltenen Contingentirungsprincipe nicht nothwendig zuwiderlaufen muß, geht daraus hervor, daß die Unveränderlichkeit der Gesammtsteuersumme mit dem Wechsel der einzelnen Steuerquoten durchaus nicht unvereinbar ist. Nichtsdestoweniger ist nicht zu leugnen, daß die im Steuerausschusse des Abgeordnetenhauses besprochene, für den Staatsschatz weniger als für den Steuerträger erwünschte Umwandlung der künftigen Grundsteuer in eine Percentualsteuer, der alljährlichen Verschiebung der Steuern zwischen Grundbesitzer und Capitalisten im hohen Grade förderlich wäre. Allein auch in diesem Falle würde der Staat nichts riskiren, weil Grund- und Rentensteuer die gegenseitigen Ausfälle decken müßten.

Dies wäre nach Ansicht des Referenten der erwünschte erste Theil der Entlastung, welcher den Landwirthen ganz unzweifelhaft gebührt. Ob diese Entlastung effectiv wäre, d. h. unter Beibehaltung des gegenwärtigen Steuerfußes nur der bezügliche Ausfall der Grundsteuer auf die Capitalisten überwälzt werden würde, oder aber, ob mit der Zeit eine gleichzeitige Erhöhung der Grund- und der Rentensteuer (eventuell im Wege einer später zu besprechenden allgemeinen Einkommensteuer) eintreten müßte, — eine Entlastung wäre dies jedenfalls in dem Sinne, daß die Landwirthschaft von der ferneren Tragung einer fremden Abgabenlast befreit wäre. Dabei hätte diese Entlastung den Vortheil, daß sie einerseits principiell begründet, praktisch in genaue Ziffern kleidsam, durch ihre Einfachheit dem Gerechtigkeitsgefühle jedes Staatsbürgers verständlich wäre, andererseits aber durch Aufstellung eines schmiegsamen Princips einer Ueberbürdung der Landwirthschaft in derselben Richtung ein- für allemal den Riegel vorschieben würde.

Wenn nun die von mir vertretene Gesellschaft trotz alledem lediglich bei der ausdrücklichen Anerkennung des Princips stehen blieb, ohne für jetzt schon eine Anwendung desselben auf die Grundsteuer zu verlangen, so geschah dies aus zwei Gründen. Einestheils bangte ihr vor den nicht zu verkennenden Schwierigkeiten eines Zinsenabzuges von den Personalschulden kleiner Grundbesitzer; anderentheils und hauptsächlich — denn die Technik

müßte sich einer anerkannt nothwendigen Reform anbequemen — wollte die Gesellschaft nicht von der Steuerreform des Jahres 1869 ausgehen, welche ja noch beiweitem nicht zu Ende geführt ist, und gegen deren Beschleunigung mit provisorischer Unterlassung des Reclamationsverfahrens die galizischen Abgeordneten sich ohnehin wehren. Die Gesellschaft stellte sich vielmehr auf den Standpunkt der gegenwärtig noch zu Recht bestehenden Gesetzgebung, und von diesem Standpunkte aus wären die obigen Reformvorschläge wenigstens nicht für alle Kronländer anwendbar. Insolange daher die Grundsteuerreform und hiebei der Versuch des Passivzinsenabzuges nicht durchgeführt ist, kann nach Ansicht der galizischen Landwirthschaftsgesellschaft die österreichische Landwirthschaft wenigstens die Beseitigung jenes Drittelzuschlages verlangen, welcher ihr in Vertretung der Capitalisten aufgedrängt wurde. Allerdings stellt sich diese Ziffer für den ersten Augenblick als willkürlich dar und könnte von anderen Volksclassen als ein ungerechtfertigtes Privileg der Landwirthschaft betrachtet werden; allerdings gibt der Nachlaß des Drittelzuschlages, der alle Landwirthe ohne Rücksicht auf die verschiedenen Stufen ihrer Leistungsfähigkeit entlastet, keine Gewähr, daß hiedurch für die nächste Zukunft eine gerechte Verschiebung der Steuerlast gegen die Capitalisten zu eintritt, oder gar, daß in späterer Zukunft einer neuen Ueberbürdung der Landwirthschaft der Riegel vorgeschoben wird; allein für den Augenblick, wo die Landwirthschaft in ganz Europa eine gefährliche Krisis durchzumachen hat — die Ernte des Jahres 1879 beträgt in ganz Europa 339·5 Millionen Hektoliter gegen den sonstigen mittleren Durchschnitt von 427·9, in Oesterreich-Ungarn 28·0 Millionen gegen 37·0 Millionen Hektoliter[1]) —, darf man in der Wahl der Mittel nicht allzustreng principiell vorgehen. Referent würde sich übrigens schon kraft seiner wissenschaftlichen Stellung sicher nicht dazu hergeben, rundweg ohne tiefere theoretische Begründung für irgend welche Volksschichte, und wenn es die wichtigste wäre, Steuernachlässe zu verlangen. Jedoch darf in diesem Falle nicht vergessen werden, daß ja jener Drittelzuschlag eigentlich eine Art von Rentensteuer hat sein sollen. Hebt man ihn also auf und trachtet dafür, mit rücksichtsloser Strenge die Classe III der Einkommensteuer, für welche übrigens Referent durchaus nicht schwärmt, zur Ausführung zu bringen, alsdann werden zwar nicht alle Gläubiger der Landwirthe und Hausbesitzer[2]), und noch weniger nach ihrer Leistungsfähigkeit belastet werden, aber die Landwirthschaft wird entlastet und der Regierung der Weg gezeigt werden, auf dem sie bei gutem Willen den bezüglichen Ausfall zu decken vermögen wird.

II.

Indeß ist vor Allem die effective Deckung dieses Ausfalles durch Classe III durchaus nicht sicher; daneben dürfen auch die Landwirthe nicht vergessen, daß schon bei dem heutigen Besteuerungssysteme ein dauerndes Deficit besteht, welches nothwendig gebannt werden muß. Da nun als Mittel hiefür einerseits die allgemeine Einkommensteuer, andererseits erhöhte oder neue Consumtionssteuern vorgeschlagen werden, die Landwirthschaft aber in beiden diesen Richtungen sehr stark interessirt ist, so muß sie im Agrarcongresse auch diesfalls ihre Meinung zum Ausdrucke bringen.

Was die Einkommensteuer anbelangt, so müßte Referent, wenn es sich um seine persönliche Ansicht handeln würde, die Erklärung abgeben, daß er ein entschiedener Anhänger der Idee der Einkommensteuer, aber ein eben solcher Gegner jener auf der

[1]) „Journal des Débats" vom 28. November 1879.

[2]) Denn der Zuschlag muß dann billigerweise bis zur Reform der Häusersteuer auch hier aufgehoben werden. Der Steuerfuß beträgt gegenwärtig $21\frac{1}{3}\%$.

Tagesordnung stehenden allgemeinen, vervollkommnenden, ausgleichenden Einkommensteuer ist, wie dieselbe von dem mit Recht gefeiertsten Nationalökonomen Oesterreichs theoretisch construirt wurde, und in die älteren sowohl, als theilweise sogar in die jüngsten Regierungsentwürfe überging. Die Einkommensteuer ist die idealste Steuerform in all' denjenigen ziemlich zahlreichen Fällen, wo das wirkliche Einkommen genau zu eruiren ist: in diese Kategorie würden gerade auch die von den Schuldnern als Productionskosten genau auszuweisenden Passivzinsen gehören, so daß die schon oben theilweise besprochene Rentensteuer eine reine Einkommensteuer wäre. Die Einkommensteuer ist ferner ein schätzbarer Nothbehelf in all' denjenigen Fällen, in welchen das Einkommen weder genau zu eruiren, noch auch nach äußeren Productionsmerkmalen mittelst einer Ertragsschätzung herauszubringen ist. Ja selbst die Ertragssteuern sollten mit Einkommensteuer-Elementen womöglich versetzt werden. Aber ebenso wie es irrationell wäre, genau eruirbare Einkommensarten freiwillig zu ignoriren und durch willkürliche Durchschnittsschätzungen zu ersetzen — ich erinnere an die österreichische Dividendensteuer! —, ebenso wäre es irrationell, sich auf die unverläßliche und oft uneinbringliche Fassion und persönliche Schätzung dort zu verlassen, wo, wie bei Grundstücken, Häusern und zahlreichen Handels- und Gewerbs-Unternehmungen, eine erfolgreiche Ertragsschätzung zu erwarten steht. Da nun Referent auf diese Weise die Einkommensteuer nur als Theil des Steuersystems neben den Ertrags- und Consumtionssteuern wünschen würde, so kann ihm eine allgemeine Einkommensteuer nicht erwünscht erscheinen, ob selbe an Stelle aller anderen directen als ausschließliche directe Steuer, oder aber über allen directen als vervollständigende Steuer eingeführt werden will. Die letztere insbesondere bildet immer einen nie enden wollenden circulus vitiosus: entweder sind die bestehenden Steuern gut, dann brauchen sie keine Ausgleichung, sondern höchstens eine einfache Erhöhung; oder aber sind sie schlecht, und könnten durch die Einkommensteuer erfolgreich ausgeglichen werden, dann wäre es ja kürzer, sie durch letztere gänzlich zu ersetzen.

Soll indeß trotz alledem eine solche ausgleichende allgemeine Einkommensteuer aus finanziellen Rücksichten neu eingeführt werden — und schon die heutige Gesetzgebung enthält einen Anlauf hiezu[1]) —, so ist immer noch ihre conditio sine qua non, daß schon vorher eine wenigstens relative Steuergleichheit aller Staatsbürger eintrete, daß schon vorher alle Staatsbürger wirklich, effectiv — nicht wie die jetzigen Capitalisten — besonders besteuert werden. Durch die Einkommensteuer selber wird eine solche Gleichheit nicht nur nicht hergestellt, sondern es wird im Gegentheile die bestehende Ungleichheit potenzirt werden. Da nun die Immobiliarbesitzer und insbesondere die Grundbesitzer, welche ihrer realen Ertragssteuer fast unmöglich entrinnen können, an der Herstellung obiger Gleichheit in erster Linie interessirt sind, so wurde ihnen seitens der früheren Regierung — allerdings im Gegensatze zu der heutigen — die allgemeine Einkommensteuer dadurch plausibel gemacht, daß man hiermit gleichzeitig eine Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer um ein Drittel in Verbindung

[1]) Die Grund- und Hausbesitzer zahlen die Immobiliarsteuer, und nach § 5 des Patentes vom 10. October 1849 den Drittelzuschlag als eine Art Einkommensteuer; die Gewerbs- und Handelsleute die Erwerbsteuer, und daneben Classe I der Einkommensteuer; die Capitalisten (allerdings fictiv) Classe III der Einkommensteuer, und daneben den nach § 6 des Patentes vom 10. October 1849 seitens der Immobiliarbesitzer, dann nach § 23 des Einkommensteuer-Patentes seitens der Handels- und Gewerbsleute vorzunehmenden 5percentigen Abzug von der Zinssumme. Das Berg- und Hüttenwesen, dann Pachtungen, Lieferungs-Unternehmungen und die von der Erwerbsteuer freien liberalen Berufsarten zahlen blos die Einkommensteuer, dazu manche, wie z. B. die Aerzte, oft nur nominell!

bringen wollte. Indessen wäre hiedurch das Uebel lediglich vermindert, nicht aber beseitigt. Leben in einem Staate zahlreiche, wenn auch nicht gesetzlich, so doch factisch steuerfreie Capitalisten — und wenigstens in Galizien ist ihre Zahl Legion! —, alsdann reicht es wahrlich nicht aus, eine „Ausgleichung“ in der Weise vorzunehmen, daß die bisher besteuerten Classen um ein Weniges entlastet, und hernach wieder, vielleicht noch höher, in anderer Form belastet, dagegen die bisherigen Unbesteuerten erst mit dieser letzteren Steuer als neuer Abgabe, und zwar in praxi wieder nur illusorisch, belegt werden! Es wäre dies keine „Ausgleichung“, sondern eine mit der ersten, dazu noch ungenügenden Besteuerung der Capitalisten — denn die jetzige Einkommensteuer hätte ja aufzuhören und die vorgeschlagene Rentensteuer bezog sich auf die wenigsten Capitalisten — verbundene Doppelbesteuerung der Immobiliarbesitzer und aller Erwerbsteuerpflichtigen.

Ist demnach wirklich eine allgemeine Doppelbesteuerung in Form einer allgemeinen Einkommensteuer nöthig, dann führe man die Ausgleichung schon vorher durch, d. h. man unterwerfe sämmtliche Staatsbürger einem System von Grund-, Häuser- Gewerbe-, Honorar- resp. Gehaltssteuern, schließlich — unter verhältnißmäßiger Entlastung sämmtlicher Schuldner — die Capitalisten einer Rentensteuer, und führe hernach die Einkommensteuer ein. Hiebei wäre nun allerdings das Problem der ersten sowohl als der zweiten vervollständigenden Besteuerung des Geldcapitals das schwierigste, aber nicht so unlösbar, daß die Landwirthe gerechten Grund haben sollten, principiell und rücksichtslos gegen eine Einkommensteuer zu stimmen. Was nämlich vorerst die Hypothekar- und Personalgläubiger der Landwirthe anbelangt, so ist schon oben dargethan worden, daß ihre Zinsen auf Grund der Angaben der Schuldner nicht unschwer zu treffen wären; wird für die Dauer der jetzigen Grundsteuer von der Forderung dieser Angaben Umgang genommen, und unter Aufhebung des Drittelzuschlages die Classe III der Einkommensteuer stricte ausgeführt, so werden zwar nicht gerade die Gläubiger der Landwirthe (und Hausbesitzer), und nicht alle diese Gläubiger hiedurch getroffen — und dies ist nach der persönlichen Ansicht des Referenten eine empfindliche Lücke in unseren Reformvorschlägen —, aber ein gewisser Theil der Zinsen wird hiemit doch erreicht werden. — In zweiter Linie sind diejenigen Einnahmen des Geldcapitals zu nennen, welche nicht einmal besonderer Angaben der Schuldner bedürfen, weil sie der Natur der Sache nach klar zu Tage treten: ich erinnere nur an die bücherlich versicherten Schulden von Berggewerkschaften[1]), an die durch Actiengesellschaften, Genossenschaften, Corporationen, Länder, Bezirke, Gemeinden gezahlten Zinsen von Prioritäts-Obligationen, Pfandbriefen, Cassenscheinen, Obligationen u. s. f., endlich an die in der Praxis dem Zinse nahestehenden Dividenden der Actiengesellschaften[2]), Genossenschaften, Gewerkschaften u. dgl. Alle diese, dem Staate in Folge öffentlicher Rechnungslegung von vornherein bekannten Einnahmen müßten nach Analogie der heutigen Couponsteuer genau belastet werden, und sofern sie aus einem Schuldverhältniße herrühren, dafür eine entsprechende Entlastung der Schuldner herbeiführen. Daß dabei zahlreiche Detailfragen zu lösen wären, als: die Frage der Befreiung der Sparcassen und Genossenschaften, sowie der sonst schon gesetzlich zugesicherten Befreiungen, die Frage der Rentenbesteuerung einer als Gläubiger auftretenden und schon mit der Dividendenbesteuerung getroffenen Actiengesellschaft, die Frage der bequemsten Erhebung eines Theiles der Zinsensteuer durch Vermittlung der verschuldeten, doch immer ökonomisch sehr starken

[1]) Berggesetz vom 23. Mai 1854, Reichsgesetzblatt Nr. 146, §§ 134 sq., und Justizministerial-Erlaß vom 13. December 1854, Reichsgesetzblatt Nr. 314.

[2]) Die Tantiemen würden der Honorarsteuer unterliegen.

Actiengesellschaften, die schwierige Frage der Verbindung der Progression mit diesem Erhebungsmodus u. dgl., — ist klar, gehört aber nicht mehr hierher. — Schließlich ist in dritter Linie auf die sehr zahlreichen Capitalisten hinzuweisen, welche ihre Zinsen von den sonstigen zahlreichen Unternehmern, mit Ausschluß der Immobiliarbesitzer und der zur öffentlichen Rechnungslage verpflichteten Personen, beziehen. Es ist nämlich früher erwähnt worden, daß außer der mit § 6 des Patentes vom 10. October 1849 angeordneten Besteuerung der Capitalisten durch Vermittlung der Immobiliarbesitzer, durch § 23 des Einkommensteuer-Patentes eine eben solche Vermittlung der erwerbsteuerpflichtigen Handels- und Gewerbs-Unternehmungen, welche der Classe I der Einkommensteuer unterliegen, angeordnet wurde. Nun spricht gegen diese Vermittlung, soferne es sich nicht um Actiengesellschaften handelt, all' dasjenige, was gegen die Vermittlung der Immobiliarbesitzer angeführt wurde. Andererseits gebührt der Grundsatz des Passivzinsenabzuges, welcher principiell der Landwirthschaft zugestanden wurde, eben so sehr allen sonstigen Producenten. Und da die galizische Landwirthschafts-Gesellschaft die Durchführbarkeit dieses Grundsatzes hier für leichter hält, als in der Landwirthschaft, so hat sie sich für dessen ausdrückliche Forderung im Gebiete der ganzen directen Besteuerung, mit Ausschluß der Immobiliarbesteuerung, aber mit Einschluß der Besteuerung der Capitalisten selbst, zu erklären beschlossen.

Erst wenn auch diese dritte Kategorie des Geldcapitals in den von den Schuldnern als Productionskosten genau auszuweisenden Passivzinsen mit einer Rentensteuer getroffen werden wird — und im Falle einer Collision der letzteren mit der provisorisch zu behaltenden Classe III der Einkommensteuer in Einer Person spräche die Präsumtion für die Rentensteuer —, erst dann könnten die Landwirthe eine eventuelle allgemeine Einkommensteuer als eine alle Steuerträger gleich treffende Mehrbelastung ansehen. Nur dürfen jene dabei den Beweis nicht unterlassen, daß eine derartige ausgedehnte Rentensteuer die gefürchteten Gefahren für den Geldmarkt durchaus nicht herbeiführen wird. Man befürchtet da vor Allem eine förmliche Flucht des Capitals. Hingegen hat Referent die Ueberzeugung, daß das Capital sich trotz seiner Flüssigkeit nicht verflüchtigen wird, sobald nicht einzelne, sondern sämmtliche Gewerbszweige das Recht des Zinsenabzuges haben werden; selbst die, übrigens nicht immer so leichte und gefahrlose Wanderung des Capitals in's Ausland ist nicht zu gewärtigen, da ja das Beispiel Oesterreichs ganz unzweifelhaft auch die geldbedürftigen Nachbarstaaten zur Nachahmung in der Geldbesteuerung bewegen würde. Was aber weiters die gefürchtete Zinserhöhung anbelangt, so wäre sie erstens ein viel geringeres Uebel, als die bisherigen, durch die Schuldner in Vertretung der Gläubiger gezahlten Mehrsteuern, und müßte sie zweitens nicht so nothwendig eintreten, wie man glaubt, da ja der Zinsfuß, trotz des sonstigen Machtübergewichts auf Seiten der Gläubiger, doch von zahlreichen Elementen abhängt, unter denen die Besteuerung eine ähnliche Rolle spielen würde, wie heutzutage die Steuern der Producenten bei Construirung des Preises von Waaren und Leistungen. Es ist für die Capitalisten viel leichter, z. B. gegenwärtig sich seitens der Schuldner keinen Zinsenabzug gefallen zu lassen, als in der Zukunft die schon gezahlte Steuer auf die Zinshöhe zu schlagen: es wird hiebei nichts mehr und nichts weniger, als der so sehr vage und zweifelhafte Proceß der Steuerabwälzung Anwendung finden, der ja bekanntlich bei anderen Waaren und Leistungen für die Consumenten oft durchaus unfühlbar ist. Das beste Beispiel bietet übrigens die österreichische Staatsrente, welche trotz der hohen und sogar nicht immer vertragsmäßigen Steuer des Jahres 1868 im Curse nicht nur nicht gesunken, sondern sogar gestiegen ist.

Sind nun für die Schuldner, für den Geldmarkt seitens der hier vorgeschlagenen Rentensteuer keine Inconvenienzen zu befürchten, welche etwa die Angabe der Passivzinsen illusorisch machen würden, alsdann mögen die Capitalisten eine Zeit unzufrieden sein, sie mögen der Angabe der Passivzinsen durch Unklarheit der Schuldurkunden oder durch Gebrauch der Wechselform technische Hindernisse in den Weg legen, aber sie werden schließlich nur einer billigen Steuergleichheit zum Opfer fallen. Es werden dann zwar allerlei erschreckende Prophezeiungen der dem Lande drohenden Gefahren nicht ausbleiben, und von Vielen sogar bona fide nacherzählt werden; aber sie müßten schließlich zu dem absurden Schluße führen, daß die Steuerfreiheit des Geldcapitals überhaupt im Interesse des allgemeinen Wohles gelegen ist! Denn daß die Form jener Rentensteuer die allerbequemste ist, daß sie viel weniger Einmengung der Staatsbehörden in die Wirthschaft des Capitalisten, als alle heutigen Steuern bei anderen Steuerträgern, erfordern würde, ist klar. Und daß der Staat trotzdem die Zinshöhe genau eruiren wird, dies mag für die Betroffenen wieder nicht gerade angenehm sein, wird sie jedoch diesfalls lediglich mit allen Staatsdienern gleichstellen, deren Einnahmen schon seit 1849 genau bis auf den halben Kreuzer belastet zu werden pflegen.

Auf jeden Fall ist hier der rechte Ort, auf zweierlei Erwägungen hinzuweisen. Erstens, daß die jetzige Abneigung vor dem Steuerzahlen und die jetzige Unehrlichkeit in den Einkommens-Fassionen zuversichtlich rationelleren, den hohen Staatszwecken entsprechenderen Gefühlen weichen dürfte, sobald die bisherige demoralisirende Steuerfreiheit der Capitalisten aufhören wird; zweitens, daß sich der billigen Entlastung der Landwirthe consequent eine Entlastung sämmtlicher mit Credit arbeitenden Producenten anschließt, wodurch die Interessengemeinschaft der Landwirthschaft mit allen übrigen Volksclassen ihren klaren Ausdruck erhält.

III.

Es ist zu Anfang hervorgehoben worden, daß die Landwirthschaft in zwei Fällen fremde Lasten zu tragen hat; es ist an einem anderen Orte berührt worden, daß zur dauernden Deckung des Deficits neben der allgemeinen Einkommensteuer auch noch ein zweites Mittel tauglich ist: beides bezieht sich auf die indirecten, die Consumtionssteuern.

Diese indirecten Steuern bilden keine Lichtseite der österreichischen Steuergesetzgebung, ob man hiebei die Wahl der Steuergegenstände oder die Form der bestehenden Abgaben selbst im Auge hat. Der Landwirth ist hiedurch in beiden Beziehungen stark in Mitleidenschaft gezogen.

Was nämlich die Wahl der Gegenstände betrifft, so lastet insbesondere die Salzsteuer am schwersten auf dem kleinen Landmanne, der hauptsächlich Cerealien genießt; ihre Monopolsform weiters bildet bekanntlich ein großes Hinderniß für die so wichtige Viehzucht; die in den sogenannten „geschlossenen" Städten erhobene Accise von zahlreichen Lebensmitteln belastet theils den unentbehrlichen Consum der städtischen Arbeiterclasse, welche auch die Fleischsteuer mitträgt, theils die Production des zuführenden Landmannes. Allein die Finanzlage des Staates wird wohl nicht so bald eine Beseitigung dieser Gruppe von Abgaben zulassen. Die weiteren fünf Steuern vom entbehrlichen Consum, nämlich die Branntwein-, die Bier-, die Wein- und Most- und die Zuckersteuer, dann das Tabaksmonopol sind zwar an und für sich ganz berechtigt, da namentlich die zwei ersten die nicht in directer Weise zu treffenden niederen Classen von Land und Stadt, und sogar ziemlich im Verhältniße zu deren Leistungsfähigkeit zu belasten berufen sind, und alle fünf daneben noch auf den Consumenten anderer Stände, ge-

wissermaßen auf Rechnung der ungenügenden directen Besteuerung, ruhen. Indeß ist schwer zu leugnen, daß man gerade diese letztere Consumenten-Kategorie noch durch vielfache andere Objecte des entbehrlichen und Luxusconsums treffen könnte, ohne hiebei der Production und dem Verbrauche derselben irgendwie Abbruch zu thun. Wenn auch die Luxussteuerfrage bisher in der Theorie noch nicht endgiltig gelöst ist, wenn auch die Praxis Luxussteuern theils Angesichts der englischen — und ungarischen — Erfahrungen für finanziell erfolglos, theils in socialer Beziehung für gefährlich hält, so hätten wohl die Landwirthe keine gegründete Veranlassung, gegen eine Steuergattung aufzutreten, die, wenn vielseitig ausgedehnt und rationell eingerichtet, für den Staatsschatz sehr fruchtbar und hiebei geeignet wäre, ohne irgend welche sociale Gefahren die Landwirthschaft thatsächlich zu entlasten.

Soll nämlich die oben geforderte erste Entlastung der Landwirthschaft weder dem Staatsschatze Gefahren bringen, noch durch das Medium der allgemeinen Einkommensteuer den bisherigen Besteuerten zu fühlbar werden, soll das Deficit nicht gänzlich auf diese letztere Steuer und hiedurch wieder zu stark auf die Schultern der Landwirthe geschoben werden, soll mit der Zeit die Aufhebung des Lotto möglich werden, so müssen neue Steuerträger an's Licht gebracht werden. Solche sind aber neben den Capitalisten alle diejenigen Personen jedweden Standes, welche trotz eventuell schon bezahlter directer Steuern immer noch eine ganz besondere Leistungsfähigkeit durch luxuriöse Ausgaben äußern. Wer sich gegen eine Abgabe von solchen Ausgaben sträubt, weil sie die Vermögenderen, also unter Anderen auch die Landwirthe treffen dürfte, der steht auf dem Standpunkte Jener, welche aus Furcht vor der Zinserhöhung das Geldcapital steuerfrei wissen wollen. Es ist ja doch für die größeren Landwirthe — denn die kleineren kommen hier außer Betracht — viel leichter, nach geschehener Befreiung der Passivzinsen respective Aufhebung des Drittelzuschlages, im Vereine mit allen anderen vermögenden Classen in niedrigen, unfühlbaren Sätzen den Luxusconsum zu versteuern, als die heutige schwere directe Steuerlast noch fernerhin zu tragen oder gar erhöht zu sehen. Uebrigens wären die Luxussteuern nur zum geringen Theile auf den Landwirth berechnet, sobald sie nur auf einem finanziell richtig construirten Begriffe des Luxus aufgebaut sind. Ob man sich nämlich dabei die Besteuerung der wenigen allergewöhnlichsten Luxuserscheinungen, als da sind: Wohnungen, Equipagen, Dienstboten, oder die der ungezählten entbehrlichen Industrie-Erzeugnisse denkt, ob man weiters nur sachliche Gegenstände, oder auch Handlungen, als da sind: öffentliche Vergnügungen, Luxusreisen, unentgeltlicher Vermögenserwerb (namentlich Börsenspielgewinne), fruchtlose Vermögensbenützung u. dgl., als Luxussteuer-Objecte im Auge behalten will: auf jeden Fall werden die bezüglichen Abgaben zu einem größeren Theile die Städte und deren ständige oder unständige Einwohner, als die am flachen Lande verweilenden Landwirthe treffen.

Allerdings wird hier, wie bei den Consumtionssteuern überhaupt, die Wahl der zu besteuernden Gegenstände von entscheidender Bedeutung sein; und wenn sich auch Referent hierüber sowohl, als über die erwünschte Erhebungsform persönlich ziemlich genauer Vorstellungen bewußt zu sein glaubt, so darf dennoch der diesbezüglich noch unfertigen Theorie und Praxis nicht präjudicirt werden. Indeß ist es auch nicht Sache des Agrarcongresses, schwierige Finanzprobleme endgiltig zu lösen; es genügt vielmehr, wenn derselbe ohne sociale Voreingenommenheit der Ueberzeugung Ausdruck verleiht, daß bei Deckung des Deficits auch die Ausdehnung der indirecten Abgaben im Sinne einer rationellen und gemäßigten Luxusbesteuerung einer gewissenhaften Erwägung unterzogen werden sollte. Und da andererseits eine solche Reform auch beim besten Willen der berufenen Organe im gegenwärtigen Augenblicke denn doch noch problematisch ist, so wird

eine Aufbesserung der Staatseinnahmen mit Hilfe der schon bestehenden indirecten Steuern oder wenigstens einiger derselben auf keinen Fall leicht vermieden werden können. Dieser Maßregel steht aber vornehmlich die gegenwärtige Erhebungsart der indirecten Steuern im Wege, welche, wie gesagt, deren zweite Schwäche bildet, und gerade der Landwirthschaft unendlich lästig fällt: wird dieses Problem gelöst, dann ist auch die Luxussteuerfrage um ein Bedeutendes ihrer endgiltigen Lösung näher.

Stellt man sich auf den rationellen theoretischen Standpunkt, so erscheint jede sogenannte indirecte Steuer als eine Consumtionssteuer, d. h. jede solche Steuer ist auf den Consumenten, dessen Leistungsfähigkeit mittelst Einkommen, Ertrag, Vermögen entweder gar nicht oder nicht genügend meßbar ist, dagegen ihren prägnanten Ausdruck in der Ausgabe respective Handlung findet, berechnet. Daraus folgt, daß streng genommen alle solchen Abgaben ebenso unmittelbar beim eigentlichen Steuerträger, dem Consumenten, erhoben werden sollten, wie die Ertragssteuern bei den Producenten, die Einkommensteuern bei den Bezugsberechtigten, die Vermögenssteuern bei den Eigenthümern erhoben zu werden pflegen. Ist dies nun bekanntlich bei der Mehrzahl der Consumtionssteuern — mit Ausnahme etwa der Wohnungs- und Equipagensteuern, dann der in Monopolsform erhobenen — physisch undurchführbar, ist vielmehr zwischen dem Fiscus und dem eigentlichen Steuerträger respective dessen Steuerquelle eine Vermittlung der Producenten unausweichlich, so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß hiedurch einerseits die vermittelnden Producenten so wenig als möglich belästigt oder gar belastet, andererseits die Consumenten nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Ausgaben getroffen werden. In beiden Beziehungen aber sind sämmtliche Verzehrungssteuern Europas und insbesondere auch die österreichischen nichts weniger als musterhaft. Und wenn auch die beste Erhebungsform der Verzehrungssteuer zu den schwierigsten Finanzproblemen gehört, so daß positive Vorschläge wieder nur sehr vorsichtig gestellt werden dürfen, so hält es unsere Gesellschaft dennoch für ihre Pflicht, bei der einfachen Forderung einer Erhöhung gewisser Verzehrungssteuern nicht stehen zu bleiben, sondern im Wege des Agrartages auch noch der Erwägung der hohen Regierung zu überlassen, ob jene Erhöhung bei einer rationelleren national-ökonomischen Construction der ganzen Steuerart nicht allseits bedeutend leichter durchführbar wäre. Wie ist also die Wirkung der heutigen Verzehrungssteuern für den Producenten und den Consumenten? und wie wären schlechte Wirkungen hintanzuhalten?

Was vorerst die Personen der Producenten anbelangt, denen die Vermittlung in der Erhebung zur Pflicht gemacht ist, so sind es bei den meisten und wichtigsten österreichischen Verzehrungsabgaben gerade die Landwirthe: bei der Branntweinsteuer fast ausschließlich, bei der Biersteuer großentheils, bei der Zuckersteuer nicht zum geringsten Theile. Nur die Wein- und Moststeuer wird durch die Schankwirthe, und die Schlachtsteuer durch die Schlächter erhoben, wogegen Salz und noch mehr der Tabak unmittelbar beim Consumenten versteuert werden. Frägt man nun jene Landwirthe, ob sie sich den gedachten drei Hauptsteuern gegenüber wirklich als „Vermittler“, als „Steuer-Einnehmer“ fühlen und darnach handeln, so müssen sie antworten, daß dies bei der heutigen Erhebungsform ganz unmöglich ist. Und hierin liegt gerade die zweite Hauptüberbürdung der österreichischen Landwirthschaft, hier muß demnach auch für eine zweite Hauptentlastung gesorgt werden. Während es nämlich scheinen sollte, daß die Landwirthe durch die Grund-, Häuser-, eventuell Erwerb- und Einkommensteuer, übrigens auch durch die beim Ankaufe persönlich zu consumirender Objecte gezahlten Verzehrungssteuern hinlänglich belastet sind, — müssen Diejenigen unter ihnen, welche in unten zu schildernder Weise die landwirthschaftliche Industrie pflegen, nebst der Er-

werbsteuer von derselben, factisch noch die wichtigsten Verzehrungssteuern von Gegenständen, die sie zwar für den persönlichen Consum Anderer produciren aber selber gar nicht consumiren, tragen. Dies kommt daher, weil die wichtigsten unserer sogenannten Verzehrungssteuern factisch Ertragssteuern sind, und als solche die Steuerlasten der Consumenten auf die Producenten verschieben, welche andernfalls viel steuerfähiger wären, als sie es heutzutage sind.

Man pflegt nun zwar, um auf den Consumenten zu übergehen, zu sagen, daß derselbe jedes Glas Branntwein, jedes Glas Bier, jedes Stück Zucker versteuern müsse, aber diese Phrase ist zum wenigsten durch nichts zu beweisen. Wahr ist eine analoge Behauptung beim Tabak, beinahe wahr beim Salze, und theilweise auch beim Fleische und Weine, d. h. bei Steuern, von denen zwei gerade die ärmsten Consumenten treffen; aber bei den übrigen Objecten, namentlich dem Bier und Zucker, welche von wohlhabenderen Consumenten verzehrt werden, ist die wirkliche Bezahlung durch diese Consumenten nur zu fraglich. Nach dem Biersteuergesetze vom 19. December 1852, Reichsgesetzblatt Nr. 264, wird blos die auf den Kühlstock vor Beimischung der Gährungsmenge gebrachte „Bierwürze" der Besteuerung unterworfen; nach dem Zuckersteuergesetze vom 27. Juni 1878 wird nur von Jahr zu Jahre eine Pauschalirung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Apparate und nach der Betriebsdauer vorgenommen [1]), und dabei die ganze Steuer progressiv quotisirt. Beide diese Maßregeln könnten zwar bei der Schätzung des durchschnittlichen Ertrages aus den betreffenden Unternehmungen behilflich sein, stehen aber mit der künftigen Consumtion der bezüglichen Gegenstände in der allerlosesten Verbindung. Da nämlich bei ihnen die wirkliche Hektoliterzahl des fertigen Bieres und die wirkliche Kilogrammzahl des fertigen Zuckers weder in Betracht kommt, noch überhaupt bekannt ist, so besteht schon deshalb nicht die geringste Gewähr hierfür, daß der so belastete Producent die ganze, für den Consumenten vorgeschossene Steuer wird auf den Preis des Productes aufschlagen können, respective daß er nur diese Steuer wird aufschlagen wollen. Es wird dies vom Marktpreise des Productes abhängen, welcher sich zwar, wie überhaupt, im Großen und Ganzen nach den Gestehungskosten richten wird, aber doch unmöglich die Steuerunterschiede der einzelnen Producenten ausdrücken, d. h. nicht verschieden sein kann ,je nachdem bei dem Producenten von der wirklich entrichteten Verzehrungssteuer mehr oder weniger auf je Ein wirklich erzeugtes Hektoliter beziehungsweise Kilogramm entfällt. Im Gegentheile, da unsere gegenwärtigen Verzehrungssteuern, wiewohl im Principe nur vorschußweise Namens der Consumenten durch die Producenten entrichtet, sich auf Seiten der letzteren factisch, gleich deren eigenen directen Steuern von den bezüglichen Unternehmungen, als Theil der Gestehungskosten gestalten, so wird auch hier nichts Anderes, als bei den sonstigen Ertragssteuern geschehen: ob nämlich und wieferne ihre „Abwälzung" gelingt, d. h. ob und wieferne jedes Glas Bier, jedes Kilogramm Zucker die vorgeschriebene Steuer tragen wird, hängt vom Preise des Productes ab, und es findet hiebei die bekannte nationalökonomische Regel der Preisbildung bei verschiedenen Productionskostenstufen Anwendung. Der stärkere und billiger erzeugende Producent wird oft mehr als die Steuer auf den Consumenten abwälzen, der schwächere und theurer producirende wird oft nicht einmal die Steuer zurückerlangen können. Das erstere pflegt insbesondere beim Fleischhauer einzutreten, welcher alltäglich den fast unentbehrlichen Artikel ganz sicher verkauft, das letztere beim Landwirthe, welcher den Marktconjuncturen gegenüber sehr oft fast ganz ohnmächtig ist.

---

[1]) pro 1878/9 vorgenommen mit Ministerial=Erlaß vom 28. Juni 1878, Reichsgesetzblatt Nr. 80.

Nun kann man dies unmöglich mit der Bestimmung einer Consumtionssteuer für vereinbar halten, daß sie für den vermittelnden Producenten oft zu einer factischen Ertragssteuer wird, den Consumenten aber im Falle der gelungenen Abwälzung außer allem Verhältniße zu ihrer ursprünglichen Höhe, und noch weniger zu dessen im wirklichen Genuße sich äußernden Leistungsfähigkeit trifft. Die Consumenten haben dabei wenigstens den Trost, daß die sie eventuell treffende Mehrsteuer sich auf zahlreiche, geringfügige Consumtionsacte unfühlbar zerlegt; die Producenten dagegen haben nebst Verlusten auch noch zahlreiche Plackereien seitens der Finanzbehörden zu erdulden. Daher kommt es, daß sie für sich an Consumtionssteuern Erleichterungen in Anspruch nehmen, die ihnen, wie sich zeigen wird, an der Erwerbsteuer von der landwirthschaftlichen Industrie gebühren sollten; daher kommt es, daß die Landwirthe sich gegen die Erhöhung von Steuern wehren, welche ja eigentlich gar nicht auf sie berechnet sind — ich erinnere an die angebliche, übrigens durch die Erhebungsform begründete Angst der böhmischen Landwirthe vor der Erhöhung der Zuckersteuer! —; daher kommt es schließlich, daß im Vergleiche zu unseren sonstigen Verzehrungssteuern sogar die Finanz-Monopole eine rationellere Erhebungsform der Consumtionssteuern abgeben. Denn es wird durch das Salz- und Tabakmonopol zwar die Privatproduction geschmälert, aber kein Producent ungerechtfertigterweise geplagt und besteuert; andererseits wird der Consument zwar sehr hoch, aber — namentlich beim Verkaufsmonopol des Tabaks — gleichmäßig, mit einer wirklich dem Staatsschatze zufließenden Steuer belastet. Und wenn auch daraus keineswegs die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Monopole an das ganze System der indirecten Steuern gefolgert werden darf, so ist der Schluß um so berechtigter, daß dieses System selber auf rationellere Grundlagen gebracht werden muß.

Die Grundlagen nun zu einer solchen rationellen Reform der indirecten Abgaben lassen sich wissenschaftlich recht klar und einfach, und zwar mit Rücksicht auf den Producenten sowohl als den Consumenten feststellen. Für den Producenten namentlich ist von der Reform zu verlangen, daß ihm aus der Vermittlung zwischen dem Staate und dem Consumenten keine eigene Belastung erwachse; daß er die vorgeschossene Steuer nicht zu seinen Gestehungskosten zu zählen, und sich nicht auf die unsicheren Chancen der Abwälzung zu verlassen brauche; daß er auf die Stellung eines unentgeltlichen Steuereinnehmers beschränkt bleibe, und hiebei womöglich aller Unbequemlichkeiten und Plackereien enthoben werde. Es darf nämlich überhaupt nicht vergessen werden, daß der Begriff der „Abwälzung" eigentlich nicht auf solche Steuern anwendbar ist, welche von vornherein bestimmt sind, nicht vom Zahlenden, sondern von einer dritten Person getragen zu werden. Blos der eigentliche Steuerpflichtige kann seine eigene Abgabe „abzuwälzen", d. h. eine Last, die er eigentlich tragen sollte, von sich zu schieben versuchen. In dieser Weise können sowohl directe Steuern nach vorn, d. i. auf den Consumenten durch Preissteigerung der Erzeugnisse des Steuerträgers, als auch, wiewohl schwieriger, die indirecten Abgaben nach rückwärts, d. i. eben durch die Consumenten auf die Producenten aller von jenen verzehrten Waaren mittelst Ermäßigung der Nachfrage, respective Preisherabdrückung abgewälzt werden. Dagegen kann beim Producenten, welcher die Steuer für den eigentlichen Steuerträger, den Consumenten, vorgeschossen hat, nur von einer Rückerstattung die Rede sein. Aufgabe der Gesetzgebung ist es aber, daß der Producent bei dieser Rückerstattung nicht durch die bloße angebliche Abwälzungsmöglichkeit schadlos gehalten, sondern womöglich von vornherein vor jedem Verluste, vor jeder Gefahr eines nicht zurückzugewinnenden Vorschußes, zugleich aber auch vor jeder Behinderung der Production durch die Finanz-Organe bewahrt werde. Nur dann wird er dem Staate ein eifriger, gewissenhafter

Steuereinnehmer werden, nur dann könnte man dessen eventuelle, wiewohl unwahrscheinliche Defraudationsgelüste mit den strengsten Strafen bedrohen.

Was ist weiters von der Reform der indirecten Abgaben für die Consumenten zu verlangen? Ist der Consument der eigentliche Steuerpflichtige, dessen Leistungsfähigkeit Mangels anderer Maßstäbe durch seine Ausgaben gemessen werden soll, so ist es klar, daß dieses Maß der Leistungsfähigkeit des Consumenten weder in dem Umfange und der Qualität der Productionsvorrichtungen des Producenten, noch in der Masse der producirten Roh- oder Halbfabricate, ja nicht einmal in der Masse und sogar der Qualität des erzeugten fertigen Consumtionsobjectes — worauf bekanntlich die sogenannte „Productensteuer" basirt — zu suchen sei. Keines dieser, gegenwärtig beim Producenten zu constatirenden Momente liefert auch nur im entferntesten die Handhabe zur gewissenhaften Erforschung der Frage, wie viel sei es gar nicht, sei es zu wenig besteuertes Einkommen, und überhaupt eine wie hohe Steuerkraft jeder der künftigen Consumenten besitzt. Der einzig richtige logische Schluß auf diese Kraft darf und kann blos aus der durch den Consumenten für den Ankauf des Verzehrungs-Objectes wirklich verwendeten Geldsumme, oder doch wenigstens, soferne man die nothwendige Vermittlung des Producenten im Auge hat, aus der Höhe des durch den letzteren erzielten Verkaufserlöses gezogen werden. Dieser Erlös steht zwar mit dem vom eigentlichen Consumenten zu zahlenden Preise insoweit in keinem unmittelbaren Zusammenhange, als sich ja zwischen den Producenten und Consumenten gewöhnlich noch Händler mit selbstständiger Preisbildung befinden; allein diese geringe Ungenauigkeit verschwände gegenüber dem völligen Mangel an Zusammenhang zwischen den heutigen Besteuerungsgrundlagen und der wirklichen Consumtion des eigentlichen Steuerpflichtigen. Und so ist für den letzteren von der Reform der indirecten Abgaben zu verlangen, daß er, wenn auch nicht unmittelbar nach Maßgabe der für die betreffenden Bedürfnisse wirklich gemachten Auslagen, wirklich gezahlten Preise, so doch wenigstens, unter Vermittlung des Producenten, nur nach Maßgabe der vom letzteren wirklich erhaltenen Preise belastet werde.

Dies wären die beiderseitigen Principien der zunächst im Interesse der Landwirthschaft vorzunehmenden Reform der indirecten Abgaben. Was dann aber deren äußere Gestaltung anbelangt, so erschiene als die theoretisch correcteste eine derartige Erhebungsform jener Steuern, daß der Producent verpflichtet respective berechtigt werde, zum Preise seines Erzeugnißes den im Gesetze vorgeschriebenen Percentualsteuersatz zuzuschlagen, und die auf diese Weise wirklich erhobene Steuer dem Staatsschatze zuzuführen. Für den Producenten erwüchse daraus der Vortheil, daß er nichts auf eigene Gefahr dem Staate vorzuschießen hätte; daß er keine neue Steuer als Herstellungskostenpost in sein Budget einzustellen und dem Abwälzungsprocesse vorzubehalten brauchte; daß er lediglich zu dem wirklichen Marktpreise den Steuerzuschlag ganz offen unter dem Titel der Abgabe erheben könnte, ohne hiemit in seiner Production auch nur den geringsten Einfluß der indirecten Steuern fühlen zu müssen. Es wäre dies mit Einem Worte die zweite und idealste Entlastung der Landwirthe beziehungsweise der Producenten überhaupt — denn auch hier äußert sich jene Harmonie der Interessen! —, eine Entlastung, welche Angesichts der vom Ertrage der Unternehmungen ohnehin schon bezahlten directen Steuern ganz gerecht und wünschenswerth wäre. Allerdings könnte dagegen gerade vom Standpunkte der Producenten eingewendet werden, daß der Productenpreis von ihnen nicht abhänge, daß die Käufer die zu bezahlende Steuer vom Preise abziehen, und selbe somit, wie bisher, wieder auf die Producenten zurückwälzen werden, daß also der Hauptzweck der Entlastung verfehlt

werden würde. Würden indeß diese Einwendungen auch nothwendig stichhältig sein, so verbliebe für den Producenten immer noch der unendliche Vortheil, daß er bei seiner Production all' der bekannten, heutzutage beinahe unvermeidlichen Plackereien seitens der Finanzorgane enthoben würde, daß er vollkommen frei produciren und die Steuer nicht Monate lang im Voraus vorzuschießen hätte. Allein es ist ja zu bedenken, daß der gewöhnliche Preis — und der Preis der Verzehrungssteuer-Objecte braucht doch nicht immer ein Ausnahmspreis zu sein! — nicht ausschließlich durch den Käufer, sondern auch durch den Verkäufer, durch beiderseitige Concurrenz gebildet wird: der Marktpreis, welchen der Käufer dem Verkäufer bietet, ist ja schon das Resultat solcher gegenseitigen Thätigkeit. Natürlich ist nicht jeder Verkäufer gleich stark, natürlich stehen alle Producenten unter dem Einfluße der Marktconjunctur, aber warum bei einer für die Producenten günstigen, aufsteigenden Conjunctur die Käufer eher vom Kaufe abtreten müßten, als daß sie die dann leicht auf den Preis zu schlagende Steuer mitbezahlen sollten, dieses kann dem Referenten nicht einleuchten. Es kann also eine ungünstige Conjunctur, die ja oft Spottpreise erzeugt, die Steuer auf den Producenten wälzen; es kann der einzelne Producent auch ohne diesen Druck die Steuer aus Concurrenzrücksichten ebenso freiwillig auf sich nehmen, wie dies mancher Schuldner mit der Rentensteuer thun wird. Aber ein Zwang hiezu besteht von vornherein nicht, denn der Producent hat ja nach unseren Vorschlägen keine Productensteuer im Vorhinein nach Maßgabe der Productenmasse zu zahlen, sondern der Staat muß bis zum perfecten Kaufe, bis zur geschehenen Preisbezahlung warten: und dem gegenüber braucht sich der Staat um die Abwälzungsfrage nicht mehr zu kümmern! ....

Für den Consumenten weiters entstünde aus der obigen Erhebungsform der Vortheil, daß er — abgesehen von etwaigen Preisveränderungen seitens des Händlers, Schänkers rc. — nur nach Maßgabe seiner wirklichen, in der Auslage sich äußernden Leistungsfähigkeit getroffen; daß er in der That je nach dem Preise des Bieres, Zuckers rc. belastet würde; daß es von ihm factisch, nicht blos nominell, abhinge, je nach Quantität und Qualität des Objectes die Höhe seiner Steuern ganz genau zu regeln.

Für den Staat schließlich erwüchse der Vortheil, daß er ohne die hohen Ueberwachungs- und Untersuchungskosten, ohne die Nothwendigkeit von derart verwickelten technisch-polizeilichen Maßregeln, wie sie z. B. unsere Gesetze vorschreiben, eine allenfalls contingentirte, somit sichere Einnahme hätte; daß er ferner keine Defraudationen zu befürchten hätte, weil nur die wenigsten Producenten so ehrvergessen wären, die im Namen des Staates schon wirklich bei einer dritten Person — dem Käufer — erhobene Steuer dem Staate vorzuenthalten, d. h. rundweg zu veruntreuen; daß er übrigens, einmal im Besitze dieser idealen Erhebungsform, die Zahl der nach den obigen Principien zu besteuernden Objecte im Sinne einer rationellen Luxusbesteuerung vermehren, und hiemit wieder die Staatseinnahmen erhöhen könnte.

Allerdings bleibt bei alledem immer noch die Hauptfrage offen, ob die eben geschilderte Erhebungsform auch praktisch durchführbar wäre. Referent hat den unerschütterlichsten Glauben an diese Möglichkeit, welche ihm auch bei den bezüglichen Debatten in der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft von praktischen Landwirthen bestätigt wurde; er glaubt insbesondere, daß vorerst, sei es bücherlich belegte, im Falle begründeter Zweifel vom Käufer eidlich zu bekräftigende Angaben des Verkäufers über Masse und Preis des verkauften Productes, sei es der staatliche Mitverschluß der ja nicht so zahlreichen Magazine und die Anordnung des Verkaufes in Gegenwart der Finanz-Organe, — daß weiters die Androhung persönlicher Strafen für die Defraudanten, —

daß schließlich die unter Mitwirkung der Producenten vorzunehmende Steuer-Contingentirung, welche der Defraudation von vornherein die Spitze abbrechen würde: daß so ein Apparat von Erfolg sein würde. Es wäre dies ja nur eine analoge Erhebungsform, wie die heutzutage bei der Eisenbahn-Fahrkartensteuer übliche, und wie solche auch bei der von der Regierung leider fallen gelassenen Börsensteuer sehr leicht anwendbar wäre, soferne man nämlich nicht an die unbillige und schwer zu handhabende Besteuerung jedes Börsenumsatzes, sondern nur an die einzig rationelle, so einfache und so leicht durchführbare Belastung der durch Vermittlung der Börsen-Sensale auf Grund des Börsen-Arrangements wirklich gezahlten Differenzen denkt. Die Erhebung in den Bier- und Zuckermagazinen wäre zwar weniger leicht und einfach, aber principiell ganz analog. Zwar würde es insbesondere für die Landwirthe nicht gerade zu den Annehmlichkeiten gehören, dem Staate Angaben über ihren Waarenerlös, die dann bei der Erwerbsbesteuerung schwerlich ohne Einfluß bleiben dürften, zu machen; allein diese Unannehmlichkeit wäre nicht im Stande, mit der heutigen factischen Doppelbesteuerung im Wege der als Ertragssteuern wirkenden indirecten Abgaben, und außerdem noch mit der heutigen finanzpolizeilichen Beaufsichtigung auch nur den geringsten Vergleich auszuhalten. Können übrigens heutzutage die Staatsbeamten, sollen nach unseren Vorschlägen in der Zukunft sämmtliche Capitalisten nach genauen Einkommens- und Vermögensdaten besteuert werden, warum sollte man von den Landwirthen nicht ebenso genaue Daten zu dem Zwecke verlangen können, um sie von einer ungerechten Steuer zu entlasten?! Es sind dies ja eben die zwei Hauptseiten der Ueberbürdung der Landwirthschaft, die Cumulirung nämlich ihrer eigenen Steuern mit denen der Capitalisten und Consumenten: wollen somit die Landwirthe in beiden Richtungen aufathmen, so müssen sie beiderseits nach Kräften mitthun durch offene Darlegung ihrer Schulden sowohl als ihres bezüglichen Waarenerlöses, sonst kann ihnen der Staat beim besten Willen eine Erleichterung ohne Gefährdung der eigenen Finanzen nicht verschaffen!

Es ist übrigens, wie gesagt, der Agrartag keine Legislative, welche die Durchführung ihrer Vorschläge genau zu paragraphiren hätte; seine heutige Aufgabe auf dem Gebiete des Steuerwesens ist lediglich die, die gesetzgebenden und Verwaltungsorgane unseres Staates auf Reformen aufmerksam zu machen, welche unter billiger Entlastung der Landwirthschaft weder dem Staatsschatze, noch anderen bisher genügend besteuerten Volksclassen zum Nachtheile, sondern vielmehr beiderseits zum Vortheile gereichen. Sache jener Organe ist es dann, unsere Vorschläge zu prüfen. Wird sich hiebei die oben skizzirte, wahrhaft ideale Bemessungs- und Erhebungsmethode der indirecten Steuern als undurchführbar erweisen, alsdann wird dies im Interesse aller Betheiligten zu bedauern sein; so lange dies jedoch nicht erwiesen ist, müssen wir auf deren Durchführbarkeit beharren. Es ist sehr leicht, jeder ungewöhnlicheren Neuerung gegenüber das „non possumus" entgegenzuhalten, und am leichtesten auf dem Gebiete der Staatswissenschaften, da hier der einzelne Antragsteller ohnehin kein Gebiet zur Verfügung hat, wo er über seine theoretischen Ueberzeugungen Experimente anzustellen in der Lage wäre. Nur der Staat hat die Mittel dazu: er kann unbefangene Sachverständige einvernehmen, er kann durch seine Fachorgane detaillirte Vorschläge ausarbeiten lassen, er kann sogar eine Probe riskiren. Und die Gelegenheit hiezu wird sich bei uns um so sicherer bieten, als die mit den zwei Gesetzen vom 27. Juni 1878 angeordnete Erhöhung der Branntweinsteuer und in Aussicht genommene Progressiv-Einnahme aus der Zuckersteuer darauf hinweisen, daß ein Theil des Deficits durch Erhöhung namentlich derjenigen Verzehrungssteuern, welche, wie die Zucker- und Biersteuer, den entbehrlicheren Consum treffen, dann durch

Vervollständigung der schon erhöhten Branntweinsteuer mit einer Hefenbesteuerung, wird dauernd gedeckt werden müssen. Können also in diesen Richtungen Steuererhöhungen nicht unterbleiben — und beim Zucker müssen bekanntlich schon für die Campagne 1878/9 zur Erreichung des Contingents per 6 Millionen Gulden circa 4,510.723 fl. oder 15·24 kr. per Metercentner nachgezahlt werden —, alsdann kann es doch nur erwünscht sein, daß wenigstens die hier vorgeschlagene bequemste Erhebungsform erörtert werde, welche gerade bei den für Zucker, Bier und Hefe so sehr günstigen Marktconjuncturen — beim Zucker wurden bekanntlich von der Steuer per 20,650.000 fl. nicht weniger als 18,960.723 fl. anläßlich der Ausfuhr rückvergütet![1]) — für die Producenten keine Gefahr bringen würde. Es ist somit ganz begründeter Anlaß zu einer Probe in jener Richtung vorhanden: gelingt sie nicht, dann verbleibt ja immer noch der Status quo, und der Vorwurf unnützer Experimente wird mit Rücksicht auf das hehre Ziel entkräftet werden; fällt aber, was wir fest hoffen, die Probe günstig aus, dann sind die finanziellen und volkswirthschaftlichen Vortheile einer hiermit erzielten Reform der Consumtionsbesteuerung nicht hoch genug anzuschlagen. Wenigstens ist Referent der Ansicht, daß, wenn diese Vortheile nicht erzielbar sein sollten, es viel einfacher und vernünftiger wäre, die gegenwärtigen indirecten Abgaben in Zuschläge zu der Erwerbsteuer, die sie schon jetzt factisch sind, umzuwandeln, als auf dem jetzigen Wege weiter zu verharren. Aber erst dann würde sich ihre Ungerechtigkeit genau erweisen, da gerade auch bei der Erwerbsteuer dem Landwirthe Erleichterungen anstatt Erhöhungen gebühren.

IV.

Es bedarf wohl keines besonderen Nachweises, daß unsere Erwerbsteuer dringend reformbedürftig ist. Es ist hier auch nicht der passende Ort, des Näheren auszuführen, daß die reine Ertragssteuerform bei der Erwerbsteuer noch fehlerhafter ist, als bei der Grundsteuer, weil sie zu dem finanzwissenschaftlichen Unding der Classensteuer ausartet, welche den Ausdruck einer völligen Ohnmacht der Gesetzgebung und Verwaltung in der Ausübung des betreffenden Theiles der Finanzhoheit bildet. Man kann nämlich darüber im Zweifel sein, ob das Einkommen, der Ertrag, das Vermögen oder aber die persönlichen Ausgaben den richtigsten Maßstab der Leistungsfähigkeit des Steuerträgers bilden, man kann in der Eruirung jedes dieser Maßstäbe im Einzelnen mannigfachen Schwierigkeiten begegnen; allein so weit darf die Ohnmacht und der Zweifel des Gesetzgebers nicht gehen, daß er, unter Verzichtleistung auf alle diese Maßstäbe, sich lediglich an gewisse, willkürlich herausgegriffene äußerliche Merkmale sei es der Person des Steuerträgers, sei es der Wirthschaft desselben halte, und auf Grund einer so vorgenommenen Classificirung wieder willkürliche, d. h. feste, in keine Proportion zur wirklichen Leistungsfähigkeit gesetzte Steuerquoten erhebt. Gerade in solcher Weise aber ist unsere Erwerbsteuer aufgebaut, welche bekanntlich in vier Hauptclassen, zwölf Beschäftigungsgruppen, fünf Ortschaftsclassen zerfällt, und in jeder je zwei bis zehn[2]) Steuerquoten-Stufen („Classen") enthält.

An der Aenderung dieser Classenform sind nun die Landwirthe mitsammt den eigentlichen Erwerbsteuerpflichtigen schon deshalb interessirt, weil eine Classensteuer den Abzug der Passivzinsen von vornherein ausschließt, das Princip dieses Abzuges aber nur dann einer Verwirklichung entgegensehen kann, wenn es, ohne ein Privileg der Landwirthe zu sein, nach Recht und Billigkeit sämmtlichen Steuerträgern zugute

[1]) „Neue Freie Presse" vom 10. September 1879.

[2]) In Classe II, a, b, Ortschaftsclasse 2, respective in Classe III, Ortschaftsclasse 1.

kommen wird. . . Aber die Landwirthe haben ein noch unmittelbareres Interesse an einer rationellen Erwerbsteuerreform, weil die mit der Landwirthschaft eng verbundene landwirthschaftliche Industrie, sowie die kleine Hausindustrie jener Steuer unterliegen [1]). Nun dürfte die besondere Steuerpflichtigkeit dieser Gewerbe keinem Zweifel unterliegen, da es ja für den Staatsschatz im Principe von keinem Belange sein kann, ob verschiedenartige Unternehmungen in verschiedenen Händen oder aber im Besitze eines und desselben Producenten sich befinden. Allein daraus folgt nicht, daß in diesem letzteren Falle nicht aus höheren wirthschaftlichen Rücksichten gewisse Erleichterungen betreffs der Steuerhöhe platzgreifen könnten. Und gerade in dieser Richtung ist wieder eine Aeußerung des Agrartages bezüglich der Erwerbsteuer erwünscht.

In der diesfalls ziemlich kargen Theorie pflegt man unter der landwirthschaftlichen Industrie überhaupt alle mit der Landwirthschaft eng verknüpften Gewerbszweige zu verstehen. Hiedurch wird indeß der Begriff ein sehr vager, da ja kein Zweig der sogenannten „verarbeitenden Gewerke", ob Handwerk oder Industrie, ob Groß- oder Hausindustrie, der Rohstoffe entrathen kann, welche wiederum neben dem Bergbaue in erster Linie die Landwirthschaft liefert. In dieser Beziehung also, d. h. soferne es sich im Allgemeinen um den sicherlich nicht losen Zusammenhang zwischen der Rohproduction und der verarbeitenden Production handelt, unterscheidet sich z. B. das Branntweinbrenn- oder Müllergewerbe durchaus nicht von der Baumwoll- oder Holzwaaren-Fabrication, und könnte man sie alle füglich unter den weiten Begriff der landwirthschaftlichen Industrie bringen. Aber selbst wenn man die auf den tropischen Rohproducten beruhende Industrie aus diesem Begriffe ausscheiden wollte, wäre er dennoch noch zu weit und für unsere Frage unfruchtbar, weil ja auf dieser Grundlage das ganze Handwerk und fast die ganze Industrie eine gleiche wirthschafts- und finanzpolitische Behandlung erfahren müßte.

Will man somit in der obigen Richtung eine für die Volks-, wie nicht minder die Staatswirthschaft wirklich ersprießliche Distinction treffen, so muß man von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgehen. Statt des objectiven Standpunktes der Verknüpfung zweier Productionszweige, muß man vielmehr den subjectiven Standpunkt der Producenten in diesen Zweigen festhalten. Entweder nämlich ist es der Landwirth, welcher einen der Landwirthschaft verwandten Gewerbszweig ausübt, oder aber nicht: nur im ersteren Falle kann man mit Recht von der landwirthschaftlichen Industrie reden und für dieselbe Steuer-Erleichterungen verlangen, im zweiten darf dies selbst dann nicht geschehen, wenn Landwirthschaft und Industrie in der Hand einer und derselben Person, die jedoch kein Landwirth von Beruf ist, zusammentrifft, z. B. wenn eine Actien-Zuckerfabrik die nöthigen Rüben selber producirt.

Wie läßt sich aber jene Distinction und die darauf zu stützende Steuer-Erleichterung begründen? Nur die wenigsten Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie z. B. das Obst, kann der Mensch unverarbeitet verzehren; sie müssen zumeist manche, oft sogar zahlreiche Umwandlungsprocesse bestehen, bevor sie für die persönlichen Bedürfnisse des Menschen tauglich werden. Es liegt nun im Interesse der Land-, wie der ganzen Volkswirthschaft, daß diese Verarbeitung nicht weit vom Standorte der Rohproduction und womöglich nicht außer Landes vor sich gehe: ersteres, weil die von Natur schweren Boden-Erzeugnisse schwere Transportkosten erfordern, welche die für einen ausführenden Landwirth in der Regel ungünstige Marktconjunctur demselben zu dessen Lasten aufbürdet, — letzteres, weil

[1]) Die Viehmastung ist frei, da die „landwirthschaftliche Industrie", „soferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte (sic!) bezieht", nach § 2, a des Erwerbsteuergesetzes vom 31. December 1812 frei ist. An die Hausindustrie konnte 1812 natürlich noch nicht gedacht werden!

nach dem bekannten Liebig'schen Gesetze mit der Ausfuhr der Boden-Erzeugnisse auch die wichtigsten dem Boden entnommenen mineralischen Bestandtheile, welche ihm sonst im Wege der Industrie-Abfälle wiedererstattet werden könnten, unwiederbringlich ausgeführt werden. Insoferne gehen die Interessen der sogenannten „geschlossenen" Landwirthschaft — denn „offene" Länder, wie das westliche Nordamerika, kommen hier außer Betracht — und der Industrie vollkommen Hand in Hand, und gibt sich die extreme Freihandelspartei einer fruchtlosen Illusion hin, indem sie die ländlichen Kreise von vornherein zu ihren Anhängern zählt! . . . Besteht nun im Staate eine ausgedehnte, über alle Theile desselben decentralisirte Industrie, dann wird es für den Landwirth wahrscheinlich in den meisten Fällen günstiger sein, sich nach dem Gesetze der socialen Arbeitstheilung auf die bloße Landwirthschaft beziehungsweise Viehzucht zu beschränken, und die Rohstoffe dem benachbarten Fabrikanten gegen gute Preise zur Verarbeitung zu überlassen. Die „landwirthschaftliche Industrie" in dem obigen engeren Sinne wird dann wohl nur zu den Ausnahmen gehören. Producirt dagegen ein Staat mehr Rohproducte, als die spärliche oder wenigstens zu sehr centralisirte Industrie zu verarbeiten im Stande ist — und Oesterreich befindet sich in letzterer Lage —, alsdann wird der intelligente Landwirth die möglichste Selbstverarbeitung seiner Rohstoffe einer verlustreichen Ausfuhr, respective einem noch verlustreicheren Verkaufe an Unterhändler vorziehen, d. h. er wird sich auf die eigentliche „landwirthschaftliche Industrie" verlegen.

Beide diese Regeln werden offenbar, ebensowenig wie alle sonstigen wirthschaftlichen Gesetze, etwa mit einer Naturnothwendigkeit wirken: Beweis dessen die zahlreichen Ausnahmen einerseits z. B. in dem industriellen Böhmen, andererseits in dem industrielosen Galizien! Insbesondere wird unter den letztbesprochenen Verhältnissen an eine gänzliche Beseitigung der Ausfuhr nicht zu denken sein, und kann dem ohnehin schwer gedrückten einzelnen Landwirthe unmöglich die Zumuthung gemacht werden, aus höheren wirthschaftspolitischen Rücksichten auch nur etwa auf die Geschäfte mit Unterhändlern zu verzichten. Allein selbst jene Ausnahmen, und wenn sie noch so zahlreich vorkommen sollten, sind nicht im Stande, den besonderen Charakter und die Steuer-Erleichterungs-Bedürftigkeit der *eigentlichen* landwirthschaftlichen Industrie zu vernichten, ja im Gegentheile, diese Bedürftigkeit wächst noch gerade in dem Verhältniße, als die genannte Industrie wirklich nur die Ausnahme bildet. Worin nämlich besteht der diesfalls entscheidende Unterschied zwischen ihr und der sonstigen Großindustrie? Bei dem eigentlichen Fabrikanten ist die *Verarbeitung Zweck*; producirt er also auch selber seine Rohstoffe, so ist diese Production lediglich *Mittel* zu jenem Zwecke, zur Verarbeitung. Bei Producenten somit, deren Erwerbswirthschaft einen *solchen* Charakter besitzt, kann bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu den Fabrikanten kein Zweifel obwalten: man bezeichnet sie als solche im Leben, und so wird es auch der Steuerbehörde nicht schwer fallen, sie trotz ihres Rüben-, Hopfen-, Korn-, Rebenbaues u. dgl. als Zucker-, Bier-, Spiritus-, Weinfabrikanten u. dgl. zu erkennen und zu besteuern. Für den Landwirth dagegen ist die *Bodenproduction Zweck*; verarbeitet er also selber, oder auch nur durch seinen Pächter, seine Rohproducte zu Mehl, Stärke, Oel, zu Milchfabricaten, zu Zucker, Bier, Branntwein, zu Mastochsen u. s. w., so geschieht dies nur deshalb, um sich der Nothwendigkeit der für ihn selber sowohl als die ganze Volkswirthschaft schädlichen Ausfuhr entziehen zu können. Hier ist die Verarbeitung nur *Mittel* zu obigem Zwecke, zur Förderung der Landwirthschaft; und da das allgemeine Wohl gerade an einer derartigen Förderung besonders interessirt ist, so ist die Steuer-Erleichterung in jenen zahlreichen oder auch nur Ausnahmsfällen angezeigt, in welchen *der Landwirth die Verarbeitung seiner Roherzeugnisse blos als Mittel zum Zwecke der Hebung der Land-*

wirthschaft selber vornimmt, beziehungsweise durch den Pächter vornehmen läßt. Nach diesem Merkmale wird auch die Steuerbehörde den Anspruchsberechtigten zu erkennen wissen, und nach diesem einzig untrüglichen, keinem Mißbrauche zugänglichen Kriterium die Steuer-Erleichterung gewähren. Jedes andere Kriterium ist für den Landwirth gefährlich, wie dies aus der Analogie des § 27 unseres gegenwärtigen Branntweinsteuergesetzes erhellt[1]), welcher sogar irrationell ist, da ja die durch den Landwirth beabsichtigte Hebung seiner Landwirthschaft dadurch keinen Abbruch erleidet, wenn er nebst selbstproducirten Rohstoffen noch anderweitige angekaufte verarbeitet! . . .

Die für die landwirthschaftliche Industrie hiemit beanspruchte Steuer-Erleichterung, welche im crassen Widerspruche zu deren heutigen Bedrückung durch die indirecten Abgaben steht, würde in erster Linie den größeren Landwirthen dienen, da die geringeren, namentlich die Bauernwirthschaften, sich für die Ausübung jener Gewerbszweige nur wenig eignen. Dagegen bietet die vielbesprochene Hausindustrie dem Gesetzgeber reichliche Gelegenheit, auch dem kleinen Landwirthe billige Erleichterungen bei der Erwerbsteuer zu gewähren. Die Hausindustrie unterscheidet sich zwar von der landwirthschaftlichen unter mehrerem Anderen auch dadurch, daß sie nicht unmittelbar auf die Verarbeitung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, und noch weniger unmittelbar auf die Hebung der Landwirthschaft oder gar Befruchtung des Bodens gerichtet ist. Allein sie bildet nichtsdestoweniger dort, wo ihre Existenz berechtigt ist, d. h. wo sie keinen fruchtlosen Concurrenzkampf mit der Maschinenproduction aufnimmt, eine in ökonomischer und socialer Beziehung höchst bedeutsame Vervollständigung der kleinen Landwirthschaft, und verdient schon mit Rücksicht auf die tausendfältigen Schwierigkeiten ihrer Entwicklung jedweden Schutz seitens des Staates. Wenn man nun auch nicht leugnen darf, daß in den letzten Jahren für die Hebung der Hausindustrie sowohl seitens der Regierung, als, wie z. B. in Galizien, seitens der autonomen Landesorgane so Manches geschehen ist, so ist dennoch zu befürchten, daß dieser junge Erwerbszweig zu Grunde gehen muß, wenn an ihn die übliche Steuerschraube angelegt werden wird. Ohne sich hier somit auf eine der obigen analoge Distinction, welche in den Verhältnissen der Hausindustrie gar nicht begründet wäre, einzulassen, genügt es, hinzuweisen, daß die ganze vom kleinen Landwirthe ausgeübte Manufactur, mitsammt dem von ihr in der Praxis fast gar nicht unterschiedbaren eigentlichen Familien- und Dorfhandwerke, eine Erleichterung im Gebiete der Gewerbesteuer verdient.

Allerdings drängt sich hierbei der weitere Gedanke auf, daß ja auch die in den Städten betriebene Hausindustrie — übrigens in Oesterreich nicht so verbreitet wie in Frankreich — dieselben Begünstigungen verdienen würde; der Agrartag darf jedoch ohne zwingende Nothwendigkeit, wie sie etwa bei der mit der Grundsteuer im engsten Zusammenhange stehenden Rentensteuer vorkam, das Gebiet der Besteuerung der Landwirthschaft nicht überschreiten. Wenn demnach oben bei der Einkommensteuerfrage die so wichtigen ländlichen Creditgenossenschaften nur deshalb übergangen wurden, weil die Genossenschaften überhaupt mehr in das Gebiet der Gewerbe hinüberspielen, so ist umsomehr die Frage der städtischen Hausindustrie der Fürsorge der gewerblichen Vertreter im Parlamente und der Presse zu überlassen.

Im Ganzen braucht sonach der Agrarcongreß diesfalls nichts weiter, als für die landwirthschaftliche Industrie und die ländliche Hausindustrie niedrigere Steuerfüße bei der Erwerbsteuer zu verlangen.

[1]) welcher übrigens Erleichterungen gewährt, die eigentlich der Erwerbsteuer gebühren würden, und dessen al. 1 („integrirender Bestandtheil der Landwirthschaft") und 2 (auf 1 Hektoliter Rauminhalt 5 Hektaren Grundfläche) die Finanzbehörden willkürlich interpretiren.

V.

Ueber die nun noch verbleibende letzte Staatssteuer, die Häusersteuer, sind wohl nicht viele Worte zu verlieren.

Sollte der Landwirth ausnahmsweise (z. B. in den Badeorten) sein Haus zu vermiethen in der Lage sein, so ist es natürlich, daß er alsdann einer Art Einkommensteuer, wie etwa unsere heutige Hauszinssteuer, unterliegen müßte. Die überwiegende Mehrzahl der ländlichen Hausbesitzer indessen hat in ihren Häusern ein sogenanntes „Nutzcapital", d. h. gebraucht dieselben für das eigene Wohnungsbedürfniß. Nun scheint es zwar allerdings keinem Zweifel unterliegen zu dürfen, daß auch unvermiethete, d. h. keinen wirklichen Ertrag abwerfende Häuser, ob sie nun dem Landwirthe oder jemandem Anderen angehören, steuerpflichtig sind; allein die Form dies r Besteuerung ist bei uns nicht blos an sich unrationell, sondern speciell auch für die Landwirthe nicht ganz gerecht. Während nämlich in diesem Falle die Abgabe vernünf.igerweise nichts Anderes als den Zins, den man im Falle der Vermiethung herausschlagen könnte, oder doch im Allgemeinen den Nutzwerth, den Wohnwerth des Hauses für den Besitzer belasten sollte, trifft unsere Hausclassensteuer bekanntlich sämmtliche selbstbewohnte Häuser in den bezüglichen Ortschaften mit festen Classensätzen, und zwar je nach der Quantität der Wohnlocalitäten jedes Parterre-Haus in 12 Classen mit der festen Quote von 93 kr. bis 70 fl., jedes stockhohe Haus in 9 Classen mit der festen Quote von 8 fl. 40 kr. bis 84 fl.

Wenn nun auch eine derartige Auflage höchst billig und bequem zu erheben ist, so ist sie dennoch ebenso irrationell, wie jede Classensteuer, wie es die heutige Erwerbsteuer ist; auch sie schließt jeden Vergleich über ihre Höhe mit anderen Steuern, auch sie schließt die Möglichkeit des Abzuges aller Erhaltungskosten, insbesondere auch eventueller Passivzinsen aus. Aber sie ist speciell noch für den Landwirth ungerecht Erhoben von den unvermietheten Häusern aller derjenigen Ortschaften, in denen die größere Hälfte der Häuserzahl von den Eigenthümern selbst bewohnt wird, somit eine Hauptlast der Landbevölkerung, könnte sie für dieselbe im besten Falle nur dort minder ungerecht sein, wo die ländlichen Wohnhäuser überhaupt ziemlich elend und im ganzen Staate mehr oder weniger gleich elend sind. Dies ist aber in Oesterreich gegenwärtig nicht mehr der Fall. Während nämlich in den Ackerbauländern, wie Galizien und die Bukowina, dann in den Alpenländern die Wohnhütten der Landbevölkerung durchschnittlich recht armselig sind, und mitsammt den ziemlich primitiven Wohnhäusern der mittleren Besitzer von denen der Großgrundbesitzer recht sehr abstechen, ist dies ganz anders in den fortgeschrittenen Industrieländern, wie Böhmen, Mähren oder gar Niederösterreich mit der weit nach außen hinausragenden Reichshauptstadt. Nun kann man unmöglich z. B. von dem böhmischen Steuerbeamten verlangen, daß er bei der Einschätzung der dortigen Dorfhäuser auf deren Qualitäts-Unterschiede gegen Galizien Rücksicht nehme, daß er also z. B. die in einem böhmischen Dorfe relativ schlechtesten Häuser nicht in die niedrigste Classe einschätze, weil es in Galizien, wo übrigens die letzte Einschätzung im Jahre 1850 geschah, noch viel schlechtere gibt! Und gerade dieses wäre eigentlich erforderlich, wenn die unrationelle Classensteuer alle Hausbesitzer des ganzen Staates gleichmäßig belasten sollte, denn die bloße Quantität der Wohnräume beweist an sich recht wenig, und bringt es gerade mit sich, daß die ärmere Dorfbevölkerung verhältnißmäßig stärker besteuert ist.

So wäre denn eine Reform der Hausclassensteuer in erster Linie im Interesse einer gerechteren und gleichmäßigeren Besteuerung der bäuerlichen Wohnhäuser, d. h. im Interesse derjenigen Classe erwünscht, welche trotz ihrer traurigen wirthschaftlichen Verhältnisse dennoch in Folge der directen Besteuerung viel schlimmer daran ist, als die

zwar nichts besitzende, aber mehr einnehmende und mehr genießende gewerbliche Arbeiterclasse. Im Besonderen wäre es erwünscht, daß etwa in der Art, wie es das vom Abgeordnetenhause schon beschlossen gewesene Gesetz bestimmte, der wirkliche „Nutzungswerth" der ländlichen Wohngebäude [1]) einer Schätzung unterworfen, und das Ergebniß mit einem Percentual-Steuerfuße getroffen werde. Wird dieses Princip aufgestellt, alsdann werden die Schätzungscommissionen eines jeden Landes und Bezirkes die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse zu berücksichtigen in der Lage sein; und daß hierbei nicht wieder umgekehrt die zurückstehenden Provinzen zum Schaden der fortgeschrittenen zu wenig belastet werden, hierfür muß eine geeignete Zusammensetzung der Schätzungs-Commissionen sorgen.

VI.

So wären sämmtliche Staatssteuern genügend besprochen. Die galizische Landwirthschafts-Gesellschaft wünscht bezüglich derselben nur noch hervorgehoben zu haben, daß die bekannten übermäßigen Verwaltungskosten der österreichischen Finanzen auch dem Landwirthe fühlbar sind. Vergleicht man z. B. nach dem Finanzgesetze pro 1879 die Einnahmen des Finanzministeriums per 335·167 Millionen Gulden mit dessen Ausgaben per 76·412 Millionen Gulden, so wird sich ergeben, daß die letztere Ziffer mehr als 25% der ersteren beträgt; noch schlimmer stellt sich das Verhältniß, wenn man blos die mit 157·163 Millionen Gulden bezifferten directen und indirecten Abgaben in Rechnung zieht.

Diese ganze Frage ist einerseits schon beinahe abgedroschen; andererseits ist ihr nicht anders abzuhelfen, als durch gründliche Aenderung des Steuersystems. Die Franzosen verdanken bekanntlich ihre billige Finanzverwaltung dem Repartitionsprincipe bei den directen Steuern; das hier vorgeschlagene Erhebungsprincip für die indirecten würde wohl auch um ein Bedeutendes die heutigen Kosten verringern. Der Agrarcongreß braucht dies Alles nur anzudeuten, da ja der Landwirth nur implicite an den hohen Verwaltungskosten participirt.

In Einer Richtung blos stehen seine Interessen hiemit unmittelbar in Verbindung. Nach dem kaiserlichen Patente vom 21. September 1776 [2]) und der Ministerial-Instruction vom 22. September 1823, Z. 20991, hat der Landwirth nur im Falle der Ueberschwemmung, des Hagels und des Feuers das gesetzliche Anrecht auf Steuer-Abschreibung; bei sonstigen Elementar-Ereignissen müssen erst kostspielige und langwierige Untersuchungen und Schreibereien stattfinden, bevor die Abschreibung zugestanden wird. Beweis hiefür noch die jüngste Ministerial-Verordnung vom 18. October l. J., Z. 28615 [3]). Daran leidet vor Allem der Landwirth, der um etwas erst nachsuchen muß, was ihm gebühren soll, und nebstdem mehren sich unnöthig die nur zu zahlreichen Agenden der Finanzorgane.

Im beiderseitigen Interesse also wäre es wünschenswerth, daß Elementar-Ereignisse überhaupt, welche erwiesenermaßen den Katastralertrag theilweise oder ganz vernichtet haben, einen gesetzlichen und genau zu normirenden Anspruch auf entsprechende Abschreibung begründen sollten.

VII.

Außer den eigentlichen Steuern verdienen noch die schweren Uebertragungsgebühren vom Standpunkte des Landwirthes eine Erwähnung. Wem ist es nicht bekannt, daß

---

[1]) Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, IV. Band, 1875, Nr. 381, § 1, Alinea 3 und §§ 6 sq.

[2]) Piller'sche Sammlung für Galizien pro 1776, Pat. Nr. XXVI, S. 107.

[3]) Verordnungsblatt für den Bereich des Finanzministeriums, Nr. 48 ex 1879.

dieselben sehr viel, und zwar allerdings ohne große Kosten, daß sie z. B. pro 1879 sammt dem Stempel mit 49·100 Millionen Gulden gegen blos 0·785 Millionen Gulden Kosten angesetzt worden sind?! Nun ließe sich theoretisch unendlich viel gegen diese Einnahmsquelle des Staates einwenden, und könnten speciell wieder die Landwirthe nicht ohne Berechtigung hervorheben, daß ihnen diese Gebühren am lästigsten fallen. Wie mancher kleine Landwirth könnte der drohenden Subhastation durch freiwilligen, rechtzeitigen Verkauf seines Grundstückes entgehen, wenn der ehrliche Käufer nicht vor den Gebühren zurückschrecken würde! Wie mancher kleine Landmann wäre vor vielen, vielen Unbilden geschützt, wenn der Stempel ihn nicht von der nöthigen Eingabe, sei es an's Gericht, sei es an die Verwaltungsbehörde, abhalten würde! Ohne also gar der vielen Tausende zu gedenken, welche die Großgrundbesitzer an obigen Gebühren entrichten, muß man letztere schon aus socialen Rücksichten für schädlich erklären, und ihre einstmalige Ersetzung durch Gebühren vom unentgeltlichen Verkehre in unbeweglichen sowohl als den beweglichen Gütern für wünschenswerth halten. Da hier indeß die Gefahr eines zu ungewöhnlichen Ausfalles für die Staatseinnahmen zu besorgen wäre, und es sich denn doch um keine continuirliche Besteuerung handelt, so verbleibt Angesichts der schwierigen Finanzverhältnisse nichts Anderes übrig, als, unter Abwartung der Resultate der oben angeregten Steuerreform, wenigstens gewisse Erleichterungen für den kleinsten Grundbesitz zu verlangen. Diesem humanitär-socialen Gesichtspunkte hat auch der galizische Landtag in zahlreichen Resolutionen, welche bisher leider unberücksichtigt geblieben sind, Ausdruck gegeben. Und auf demselben Standpunkte beharrt auch die von mir vertretene Gesellschaft, und verweist beispielsweise auf den von galizischer Seite auch im Reichsrathe eingebrachten Antrag, daß die nach Artikel II, § 9 des Ministerial-Erlasses vom 3. Mai 1850, Reichsgesetzblatt Nr. 181, gebührenden Nachlässe auch auf Eigenthumsveränderungen, die Mangels an Grundbüchern in dieselben nicht eingetragen wurden, Anwendung finden sollen u. dgl. m.

Im Uebrigen muß die Landwirthschaft die bisherige Gebührenbelastung auch fernerhin über sich ergehen lassen, und wird dafür wohl mit neidloser Freude die viel dringender nothwendige Abschaffung des auf den Städtern lastenden Lottos begrüßen.

VIII.

Zum Schluße erlauben wir uns noch eine Last zur Sprache zu bringen, welche zwar nicht unmittelbar im staatlichen Budget ihren Ausdruck findet, jedoch nichtsdestoweniger den Landwirth bedeutend beschwert: die Last aller Selbstverwaltungs-Abgaben.

Bekanntlich werden in Oesterreich die Gemeinde-, Bezirks- und Landesausgaben, dann die den letzteren gleichstehenden Grundentlastungsbeiträge durch Zuschläge zu den Staatssteuern gedeckt. Es ist auch bekannt, daß diese Zuschläge, neben denen übrigens auch noch staatliche ordentliche und außerordentliche oder Kriegszuschläge bestehen, oft in die Hunderte von Percenten reichen[1]), wodurch die bezüglichen Abgaben oft verdoppelt, ja hie und da sogar vervierfacht werden. Fragt man nun nach der Quelle, aus welcher diese ungezählten Millionen fließen — die Statistik ist hier noch in den Kinderschuhen —, so wird sich als solche wiederum zum großen Theile die Landwirthschaft erweisen. Es ist nämlich schon aus technischen Gründen einleuchtend, daß Zuschläge zu den indirecten Steuern nur in einem Theile der Selbstverwaltungs-Budgets, nämlich in den Städten,

[1]) In Galizien variiren blos die Gemeinde-Zuschläge zu den directen Steuern von 5 bis über 100% (s. v. Biliński, „Die Gemeindebesteuerung und deren Reform", Leipzig 1878, S. 91).

eine Rolle spielen können; aber eben die Städte, namentlich die sogenannten geschlossenen, besitzen auch anderweitige selbstständige, auf die ganze Bevölkerung berechnete Abgaben: ich erinnere nur an den in Oesterreich so üblichen Zinskreuzer! Anders in allen übrigen Selbstverwaltungskörpern, nämlich den Landgemeinden sowohl als allen Körpern höheren Ranges. Hier sind durchwegs Zuschläge zu den directen Steuern maßgebend; und da diese letzteren nach den bisherigen Ausführungen in übermäßiger Weise den Landwirth treffen, so ist es klar, daß auf dessen Schultern auch der größere Theil des Selbstverwaltungs-Etats ruht. Namentlich in den kleineren Gemeinden oder Dörfern, wo ja größtentheils eben Landwirthe wohnen, ist es nicht einmal anders denkbar, als daß der Zuschlag zur Grund- und Hausclassensteuer die Hauptrolle spielt. Ist da zu verwundern, daß die österreichische Landwirthschaft gar nicht zu Athem kommen kann?!

Der Agrartag kann nun allerdings nicht verlangen, daß etwa die Dorfauslagen von den Städtern getragen, oder daß die Landwirthe von den Bezirks- und Landes-Zuschlägen befreit werden sollten. Aber er kann die Nothwendigkeit gesetzlicher Vorkehrungen dagegen aussprechen, daß die im staatlichen Steuersysteme bestehenden Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten nicht in die Steuersysteme der Selbstverwaltungs-Körper hineingetragen werden; er kann und soll weiters sein Augenmerk darauf richten, daß alle wirklich betheiligten Classen zur localen Besteuerung herangezogen werden.

Freilich könnte man darauf in ersterer Beziehung erwidern, daß, wenn die so sehr wünschenswerthe Reform der Staatssteuern zu Stande gekommen sein wird, ihre Vortheile sich dann durch Vermittlung der Zuschläge auch auf das Gebiet der localen Besteuerung ausdehnen werden, und dies ist zum Theile richtig. Indessen steht bekanntlich die Form der Zuschläge selbst nicht nur überhaupt nicht außer aller Frage, sondern kann insbesondere nach den Erfahrungen Oesterreichs als eine gar zu leichte und verführerische Handhabe zur maßlosen Aus- und Abgabensteigerung für geradezu gefährlich betrachtet werden. Und wenn auch diese ganze wichtige Frage bisher weder in der Praxis noch in der Theorie so weit spruchreif geworden ist, um apodiktische Urtheile zu ermöglichen, so kann man doch gerade für Oesterreich schon bei dem jetzigen Stande unserer Verwaltungs-Competenz eine Reform der Localbesteuerung im Sinne selbstständiger Abgaben umsomehr als erwünscht und angezeigt bezeichnen, als z. B. nach den Erfahrungen aus den galizischen Landgemeinden der gesunde Instinct der Bevölkerung sich in dieser Richtung — allerdings unter Verletzung der bestehenden Gesetzgebung — Abhilfe verschafft[1]). Soll demnach die namentlich den kleineren Landwirth beiderseits bedrohende Alternative der leichtfertig zu beschließenden Zuschläge, oder aber willkürlicher, ungesetzlicher selbstständiger Gemeindesteuern vermieden werden, so muß vor Allem die Reform dieses Theiles der Selbstverwaltungs-Besteuerung in Angriff genommen werden. Würde aber gar die in der Majoritäts-Adresse des Abgeordnetenhauses ausgesprochene Idee der Decentralisation der Verwaltung zu Gunsten autonomer Organe verwirklicht werden, alsdann müßte nur um so dringender ein Ersatz für die heutigen Zuschläge angebahnt werden.

Doch ist auch noch ein zweiter Gesichtspunkt in derselben Richtung, und zwar gerade zum Schutze des Landwirthes in den Landgemeinden, maßgebend. In dem Steuerwesen des Gemeindeverbandes kann bekanntlich das Princip von Leistung und Gegenleistung nicht so gänzlich durch das der Leistungsfähigkeit verdrängt werden, wie im staatlichen Steuersysteme. In den Landgemeinden nun pflegen sich neben den Landwirthen

---

[1]) S. hierüber meine „Gemeindebesteuerung", S. 91—92.

zeitweise oder auch dauernd Personen aufzuhalten, deren Leistungsfähigkeit nicht so leicht zu messen ist, bei denen es aber dafür feststeht, daß ihnen nicht blos die Gemeinde-Einrichtungen, sondern besonders die Möglichkeit der Ausbeutung der ländlichen Noth in einem ungewöhnlichen Grade zum Vortheile gereichen. Derartige Parasiten werden durch einen einfachen Zuschlag zu ihrer Staatssteuer viel zu wenig getroffen, und müßten daher schon aus social-politischen Rücksichten einer hohen, selbstständigen Communalsteuer unterworfen werden. Hier wäre, meiner Ansicht nach, sogar das Princip der alten Kopfsteuer nicht so ganz falsch, als es vom Standpunkte der reinen Theorie, vom Standpunkte geregelter socialer Verhältnisse scheinen müßte.

Auf jeden Fall erfordert es also das Interesse der Landwirthschaft sowohl, als wiederum der ganzen Volkswirthschaft, daß auch das ganze Selbstverwaltungs-Steuerwesen im Sinne einer gerechten Vertheilung der Lasten unter die gesammten, also auch die heute ganz befreiten Volksclassen geregelt werde. Daß übrigens die hiezu einzig berufenen Landtage nicht werden nach einer und derselben Schablone in ganz Oesterreich vorgehen können, liegt in der Natur unserer Verhältnisse.

So wären wir mit der Besprechung und Beurtheilung aller Glieder der ganzen Abgabenkette, von welcher die österreichische Landwirthschaft umschlungen gehalten wird, fertig geworden. Nach den Ausführungen über die zahlreichen Härten und Unbilden, die dieser höchst gewichtige Erwerbszweig seitens des Fiscus erduldet, wird es sich wohl geziemen, den schon zu Anfang dieses Referates hervorgehobenen Standpunkt zu wiederholen, daß nämlich die österreichischen Landwirthe eine egoistische Finanzpolitik weder verfolgen, noch verfolgen dürfen. Die gegenwärtige finanzielle Lage des Staates ist ohne Zweifel eine ernste: wir stehen einem bedeutenden Deficite gegenüber, das durch die von der Regierung geplanten provisorischen Maßregeln schwerlich, und jedenfalls nur unter unverhältnißmäßigen volkswirthschaftlichen und finanziellen Opfern gebannt werden wird. Von einer Regierung, welche im Herbste an's Ruder gekommen ist, kann allerdings kein ehrlicher politischer Gegner und umsoweniger ein Anhänger verlangen, daß sie aus dem Staatsvoranschlage schon für's nächste Jahr das seit Jahren chronisch gewordene Deficit beseitigen möge. Ein Drängen nach diesem physisch Unmöglichen muß entweder zu einem verkappten Deficit oder zu harten Fiscal-Maßregeln führen. Beides enthalten die jüngsten Regierungsvorschläge, obwohl weder die Majorität, noch die Minorität des Abgeordnetenhauses sei es das eine oder das andere verlangen kann. Auch speciell die Landwirthschaft kann hiefür nicht eingenommen sein.

Sollen also die Landwirthe und mit ihnen alle Völker Oesterreichs aufrichtig mitthun an dessen finanziellem Aufbaue, so muß vor Allem das Deficit ganz offen dargethan werden; und falls die definitive Steuerreform nicht vor Einem Jahre zu Stande kommt, wird jenes Minus nicht anders als im Wege des Credites aufgebracht werden müssen. Hievor darf keine Regierung zurückschrecken, ein solches einjähriges Provisorium kann uns unter keinem politischen Systeme erspart werden, und die Steuerträger, wie nicht minder der noch diesmal anzugehende Geldmarkt werden diese Uebergangsperiode sicherlich vertrauensvoll mit in Kauf nehmen, wenn nur die eben so sichere Gewähr vorhanden sein wird, daß einerseits die Steuerreform wenigstens in ihren Haupttheilen bis zum Schluße 1880 wirklich perfect sein, und daß selbe andererseits auf rationellen Grundlagen beruhen wird.

Das erstere hängt lediglich von dem guten Willen der berufenen Organe ab, welcher selbstverständlich auch nicht dem geringsten Zweifel unterworfen werden darf; das letztere

dagegen kann beim besten Willen mißlingen, und eben deshalb sind Versammlungen, wie der Agrarcongreß, berechtigt und verpflichtet, vom Standpunkte der wirklichen Interessen der betreffenden Kreise auch ihre berathende Stimme zu erheben. Und gar so leicht ist diese Stimmenabgabe nicht, falls man sich nicht etwa mit Schlagwörtern aushelfen will. Es ist also ein Leichtes, die Einkommensteuer als Hilfsmittel anzugeben und viele Millionen von ihr zu versprechen; allein sie kann nicht blos zum Segen, sondern auch zum Fluche des Volkes werden, falls nicht alle oben nur leicht berührten Haupt- und Detailfragen in der gewissenhaftesten und allseitigsten Weise erörtert und gelöst werden. Ebenso ist es leicht, alle Lasten auf die indirecten Abgaben schieben zu wollen, ohne zu untersuchen, wen und wie diese Abgaben zu treffen haben; aber gerade an dieser letzteren Klippe kann der Vorschlag in der Ausführung scheitern.

Die galizische Landwirthschafts-Gesellschaft stellt Ihnen nun, meine Herren, in beiden obigen Richtungen zwei Hauptprincipien vor: das Princip des allgemeinen Passivzinsen-Abzuges unter gleichzeitiger Belastung der Activzinsen, und das Princip der Werthbesteuerung der Verzehrungsobjecte nach vollzogenem Verkaufe. Beide sind berufen, die Landwirthe und mit ihnen andere Producenten zu entlasten; beide sind berufen, die Grundlage für eine gleichmäßige, gerechte Vermehrung der Staatseinnahmen behufs Regelung der Finanzen zu bilden; beide sind schließlich berufen, den Beweis zu liefern, daß die Interessen der Landwirthschaft nicht nur mit denen sämmtlicher anderer Erwerbszweige, sondern auch, und zwar im besonderen Grade, mit denen des allgemeinen Staatswohles, mit den Interessen der Staatsfinanzen harmonisch übereinstimmen!...

Referent erhielt von der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft den ehrenvollen Auftrag, obige Ideen in einem Berichte niederzulegen, für dessen Text und Einzelheiten er die persönliche Verantwortung übernimmt; die auf dem Berichte fußenden Haupt-Ideen dagegen sind das Resultat gepflogener Berathungen und förmlicher Beschlüsse der Gesellschaft. Namens der letzteren habe ich demnach die Ehre, der hochgeehrten Versammlung **nachstehende Thesen** zur geneigten Erwägung vorzulegen:

A.

„Die österreichische Landwirthschaft ist durch die gegenwärtig bestehende Steuerlast überbürdet, weil sie — im Gegensatze zu manchen, bisher ungerechtfertigterweise beinahe ganz steuerfreien Classen — fast die ganze Grundsteuer, einen Theil der Einkommensteuer, einen sehr bedeutenden Theil der indirecten Abgaben, einen namhaften Theil der Erwerb- und Gebäudesteuer — und zwar allseits die übermäßigen Erhebungskosten mit eingerechnet —, ferner zahlreiche Stempel- und Uebertragungsgebühren, und schließlich den größten Theil der zu Gunsten der Selbstverwaltungskörper erhobenen Zuschläge zu tragen hat.“

B.

„Die Entlastung der Landwirthschaft muß im Wege einer derartigen Steuerreform geschehen, daß einerseits hieraus für den Staatsschatz nicht nur keine Einbuße, sondern vielmehr — durch gleichmäßigere Abgaben-Vertheilung und billige Verschiebung der Steuerlast auf die bisher steuerfreien Classen, dann durch Verminderung der Erhebungskosten — die Möglichkeit einer dauernden Beseitigung des Deficits erwachse; andererseits aber diejenige Grenze, hinter welcher der Landwirthschaft im Verhältniße zu anderen Erwerbszweigen ein Steuerprivilegium zufallen würde, nicht überschritten werde.“

C.

Es wären demnach folgende Aenderungen und Reformen anzustreben:

I. „Bevor das theoretisch correcte Princip der Berücksichtigung der Passivzinsen sich bei der künftigen Grundsteuer als praktisch durchführbar erwiesen haben wird, muß der mit § 5 des kaiserl. Patentes vom 10. October 1849, R. G. Bl. Nr. 412, angeordnete, eigentlich auf die Besteuerung der Capitalisten berechnet gewesene Drittelzuschlag zur jetzigen Grund- und Häusersteuer aufgehoben, dagegen der hiedurch entstehende Ausfall einstweilen durch genaue Vorschreibung und Einhebung der nach Classe III des Einkommensteuer-Patentes gebührenden Abgabe gedeckt werden."

II. „Sollten die Landwirthe einer zur Regelung der Staatsfinanzen etwa einzuführenden allgemeinen Personal-Einkommensteuer besonders unterworfen werden, alsdann könnten sie dieselbe nur unter der Bedingung als eine alle Steuerträger gleichmäßig treffende Mehrbelastung ansehen, wenn vorher das Geldcapital überhaupt in all' denjenigen Activzinsen, welche sei es vom Staate genau zu eruiren sind, sei es von allen übrigen direct besteuerten Schuldnern freiwillig und documentarisch als Productionskosten ausgewiesen und in Abzug gebracht werden, in Form einer besonderen, vorläufig neben der Classe III der jetzigen Einkommensteuer alternativ einherlaufenden Rentensteuer — und zwar wieder nach Abzug seiner eigenen eventuellen Passivzinsen — belastet, und hernach gleich allen anderen Steuerquellen der allgemeinen Einkommensteuer besonders unterworfen werden wird."

III. „Da die mit Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 72, angeordnete endgiltige Erhöhung der Branntweinsteuer, dann die mit Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71, in Aussicht genommene stufenweise Erhöhung des Zuckersteuer-Contingents darauf hindeuten, daß ein Theil des Deficits auch durch Erhöhung der indirecten Abgaben, insbesondere der Bier- und Zuckersteuer, gedeckt werden sollte, diese Abgaben aber gegenwärtig theils — zuwider ihrem principiellen Charakter und in durchaus unbegründeter Weise — als eine Art von Ertragssteuern den Landwirth treffen, theils als eigentliche Consumtionssteuern in erster Linie auf den Haushalt der ärmeren Classen berechnet sind, so wäre seitens der hohen Regierung die Erwägung und Untersuchung wünschenswerth:

a) ob nicht bei Gelegenheit der Erhöhung jener zwei Steuern ein Modus behufs ihrer Bemessung und Erhebung nach Maßgabe des im Inlande wirklich vollzogenen Verkaufes des dann ad valorem zu besteuernden Productes ausfindig gemacht; und
b) ob nicht dieselbe Besteuerungsmethode auch auf andere, außerhalb der Wirthschaftssphäre der Landwirthe beziehungsweise der Arbeiterclassen gelegene Aufwands-Erscheinungen und Handlungen — worunter insbesondere die Börsenspiel-Gewinne — ausgedehnt werden könnte."

IV. „Bei der Reform der Erwerbsteuer müßte — unter Beseitigung des gegenwärtigen Classensystems — der Gesichtspunkt zum Ausdrucke gelangen, daß die durch die Landwirthe oder deren Pächter wirklich als Nebenzweige der Landwirthschaft betriebene landwirthschaftliche Industrie, dann die ländliche Hausindustrie eine geringere Belastung erführen."

V. „Die Hausclassensteuer, welche den zahlreichen qualitativen und quantitativen Unterschieden der ländlichen Wohngebäude keine genügende Rechnung trägt, müßte einer Reform im Sinne des Ertragssteuer-Principes unterzogen werden."

VI. „Die Verwaltungskosten müßten bei sämmtlichen Steuergattungen womöglich eingeschränkt, und müßte insbesondere betreffs der Grundsteuer das kaiserliche Patent vom 21. September 1776 und die Ministerial-Instruction vom 22. September 1823, Z. 20991, dahin ausgedehnt werden, daß die gänzliche oder theilweise Abschreibung der Steuer in allen denjenigen Fällen, in welchen der angenommene Katastral-Ertrag erwiesenermaßen in Folge von Elementar-Ereignissen überhaupt gänzlich oder theilweise ausbleibt, gesetzlich, d. h. ohne weitere kostbare administrative Untersuchungen, stattzufinden habe."

VII. „Da die finanzielle Lage des Staates eine gründliche Reform des gegenwärtigen Gebührenwesens nicht gestattet, so wären wenigstens solche Aenderungen, welche dem kleinen Landwirthe eine billige Erleichterung verschaffen, erwünscht."

VIII. „Die Zuschläge zu Gunsten sämmtlicher Selbstverwaltungskörper, insbesondere aber der Gemeinden, müßten im Wege der Landes-Gesetzgebung zwar je nach den Verhältnissen der einzelnen Länder, doch jedenfalls in der Weise einer Reform unterzogen werden, daß das Gesetz für die gleichmäßige und womöglich selbstständige Belastung aller betheiligten Bevölkerungsclassen imperative Sorge trägt."

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.


BIBLIOTHECA
VNIV.
IAGELL
CRACOVIENSIS